



Jahresbericht 2020

Amt für Soziales,
Gesundheit und Pflege



KREIS
STEINFURT

Inhalt

Vorwort	4
Hilfe zum Lebensunterhalt	6
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	9
Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	11
Heilpädagogische Frühförderung	11
Interdisziplinäre Frühförderung	12
Hilfen zur Teilhabe an Bildung - Schulbegleitungen	12
Förderung von Menschen mit Autismus	15
Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf	16
Ausbildungsförderung	19
Finanzierung von Beratungsstellen und Diensten der psychosozialen Versorgung im Kreis Steinfurt	21
Sucht- und Drogenberatungsstellen	21
Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung und Familienunterstützende Dienste (FuD)	21
Kontakt- und Beratungsstellen	22
Sog. Hinzuverdienstarbeitsplätze für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen	22
Gehörlosenberatungsstelle beim Caritasverband Emsdetten-Greven e.V.	22
Mahlzeitendienst „Essen auf Rädern“/ Fahrdienst für Menschen mit Behinderung	23
Weitere Zuschüsse	23
Hilfe zur Pflege	24
Pflege in der häuslichen Umgebung	25
Pflege in Einrichtungen	26
Investitionskostenförderung	28
WTG-Behörde (Heimaufsicht)	31
Allgemeine Aufgaben nach dem WTG	32
Die WTG-Behörde als Ordnungsbehörde	32

Pflegeberatung	34
Wohnen	35
Wohnberatung	35
Landesinitiative Endlich ein Zuhause	36
Soziale Dienste	38
Sozialpsychiatrischer Dienst	38
Schwangerschaftskonfliktberatung	39
Schuldnerberatung	40
Betreuungsstelle	43
Gesundheit, gesundheitlicher Umweltschutz	46
Amtsärztlicher Dienst	47
Psychiatrischer Dienst	47
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst	48
Zahnärztlicher Dienst	51
Arzneimittel- und Apothekenaufsicht	53
Tuberkuloseberatung	54
Feststellung der Schwerbehinderten- eigenschaften nach dem SGB IX und Verwaltungsaufgaben Gesundheit	56
Projekte und Veranstaltungen	59
Ausblick auf das Jahr 2021	61
Ausgaben	64
Organigramm	66



Dr. Martin Sommer

Landrat Kreis Steinfurt



Tilman Fuchs

Dezernat für Schule, Kultur, Sport, Jugend,
Soziales und Gesundheit Kreis Steinfurt



Roswitha Reckels

Leitung Amt für Soziales, Gesundheit
und Pflege Kreis Steinfurt

Am 28.01.2020 gab es den ersten bestätigten Corona-fall in Deutschland. Heute, 16 Monate später, verzeichnet Deutschland beinahe 3,6 Millionen an Covid-19 Erkrankte und fast 86.000 Bürgerinnen und Bürger, die mit oder an Covid-19 verstarben. Die Pandemie und ihre Auswirkungen bestimmen maßgeblich das öffentliche Leben in unserem Land und führten zu Einschränkungen und Veränderungen in verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen.

Maßnahmen der Pandemiebekämpfung im Kreis Steinfurt, wie zum Beispiel die Umsetzungen der Coronaschutzverordnungen, die Kontaktnachverfolgung, die Unterstützung der Altenhilfeeinrichtungen, Krankenhäuser und medizinischen Dienstleister sowie die Organisation des Impfzentrums am Flughafen Münster/Osnabrück, forderten und fordern die gesamte Kreisverwaltung Steinfurt. Auch viele Mitarbeitende des Amtes für Soziales, Gesundheit und Pflege sind weiterhin in die Arbeit der Corona-Stabstelle eingebunden. In der Folge ergeben sich gravierende Auswirkungen für die Erledigung unserer originären Aufgaben, beispielhaft seien hier genannt: veränderte Einschulungsuntersuchungen, eingeschränkte persönliche Begleitung unserer Klientinnen und Klienten oder auch die intensive Unterstützung der Pflegeeinrichtungen im Kreis Steinfurt. Ein kurzer Blick in die verschiedenen Aufgabenbereiche unseres Amtes:

Im Sachgebiet Allgemeine Sozialhilfe und Pflege standen die Mitarbeitenden der WTG-Behörde und der Pflege- und Wohnberatung durch die Pandemie vor verschiedenen Herausforderungen. Neben der Ausstattung der Pflegeeinrichtungen im Kreis Steinfurt mit Schutzmaterialien und der Durchführung von umfangreichen Coronatestungen galt es, das Fieberlazarett in Laer und das Pflegelazarett in Lengerich tatkräftig zu unterstützen. Durch die notwendige personelle Unterstützung des Krisenstabes entwi-

Vorwort

ckelten sich in Bereichen wie z.B. der Hilfe in Einrichtungen oder der Fachaufsicht Bearbeitungsrückstände, die sukzessive reduziert werden müssen.

Sehr erfreulich ist, dass trotz Einfluss der Pandemiesituation die weitere Zusammenarbeit mit unseren Vertragspartnern vereinbart und politisch beschlossen werden konnte. So wurden im Jahr 2020 die Verträge mit der Verbraucherzentrale des Landes NRW, für die Unterstützung der Betreuungsvereine, für die Sucht- und Drogenberatungsstellen und die Zuverdienstfirmen verhandelt und Vereinbarungen für die Zeit ab 2021 geschlossen. Damit konnten die bewährten Strukturen für die psychosoziale Versorgung der Menschen erhalten und für die weitere Zukunft gesichert werden.

Die neuen Zuständigkeiten nach dem Landesausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz waren anzuwenden. So werden nun die Frühförderleistungen durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe ausgeführt; die hierzu zwischen dem Kreis Steinfurt und dem LWL geschlossene Kooperationsvereinbarung konnte trotz der Einschränkungen im Rahmen der Pandemie umgesetzt und die Ansprüche der Kinder auf Förderung sichergestellt werden.

Seit Mitte 2020 erleben die Sozialen Dienste im Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege einen deutlichen Anstieg der Nachfrage hinsichtlich der sozialen Dienstleistungen. Neben den bekannten Zielgruppen melden sich zu dem auch Menschen, die bislang noch nicht im Kontakt zum sozialpsychiatrischen Hilfesystem standen. Isolation, Rückzug, Kontaktbeschränkungen, wirtschaftliche und gesundheitliche Sorgen, interfamiliäre Konflikte, Verlust wichtiger Bezugspersonen und Zukunftsängste bedingen eine Destabilisierung der Lebenssituation, so dass immer mehr Menschen unsere Fachdienste anfragen.

Ende Januar 2021 erfolgte die erste Landung eines Passagierflugzeuges aus Wuhan/China am Flughafen Münster-Osnabrück. Unser Sachgebiet Gesundheit kümmerte sich um die ordnungsgemäße und erfolgreiche Bearbeitung der Kontaktpersonennachverfolgung. Die dann folgende hochdynamische Entwicklung der weltweiten Pandemie und deren Bekämpfung stellte das Sachgebiet Gesundheit vor extreme inhaltliche, personelle und organisatorische Herausforderungen.

Im Juni 2020 wurde die „Corona-Stabsstelle“ gegründet mit einem Personal-Pool der Kreisverwal-

tung; ein Mitarbeitenden-Team aus dem Bereich Gesundheit unterstützt die Stabsstelle personell, um mit ausreichender Kraft diese längerfristigen Aufgaben bewältigen zu können.

Bereits im Jahr 2019 fand die Umstellung der Antragsbearbeitung auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft auf eine vollelektronische Akte statt. Dadurch konnte der Arbeitsablauf trotz Pandemie recht gut umgesetzt werden; auf die Antragszahlen gab es keine merklichen Auswirkungen. In der ersten Jahreshälfte waren aufgrund von Vorgaben des Landes NRW die ärztlichen Untersuchungen und die gerichtlichen Verfahren eine Zeit lang ausgesetzt und waren entsprechend nachzuholen.

An dieser Stelle gilt unser Dank dem hervorragenden Einsatz aller Beteiligten in dieser schwierigen Zeit – in der Alten- und Eingliederungshilfe, der Pflege, in den verschiedenen sozialen Diensten, in den Beratungsstellen, in der Frühförderung, um einige Beispiele zu nennen – und allen Mitarbeitenden im Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege. Sie alle haben sich trotz der Einschränkungen und Belastungen in besonderem Maße engagiert.

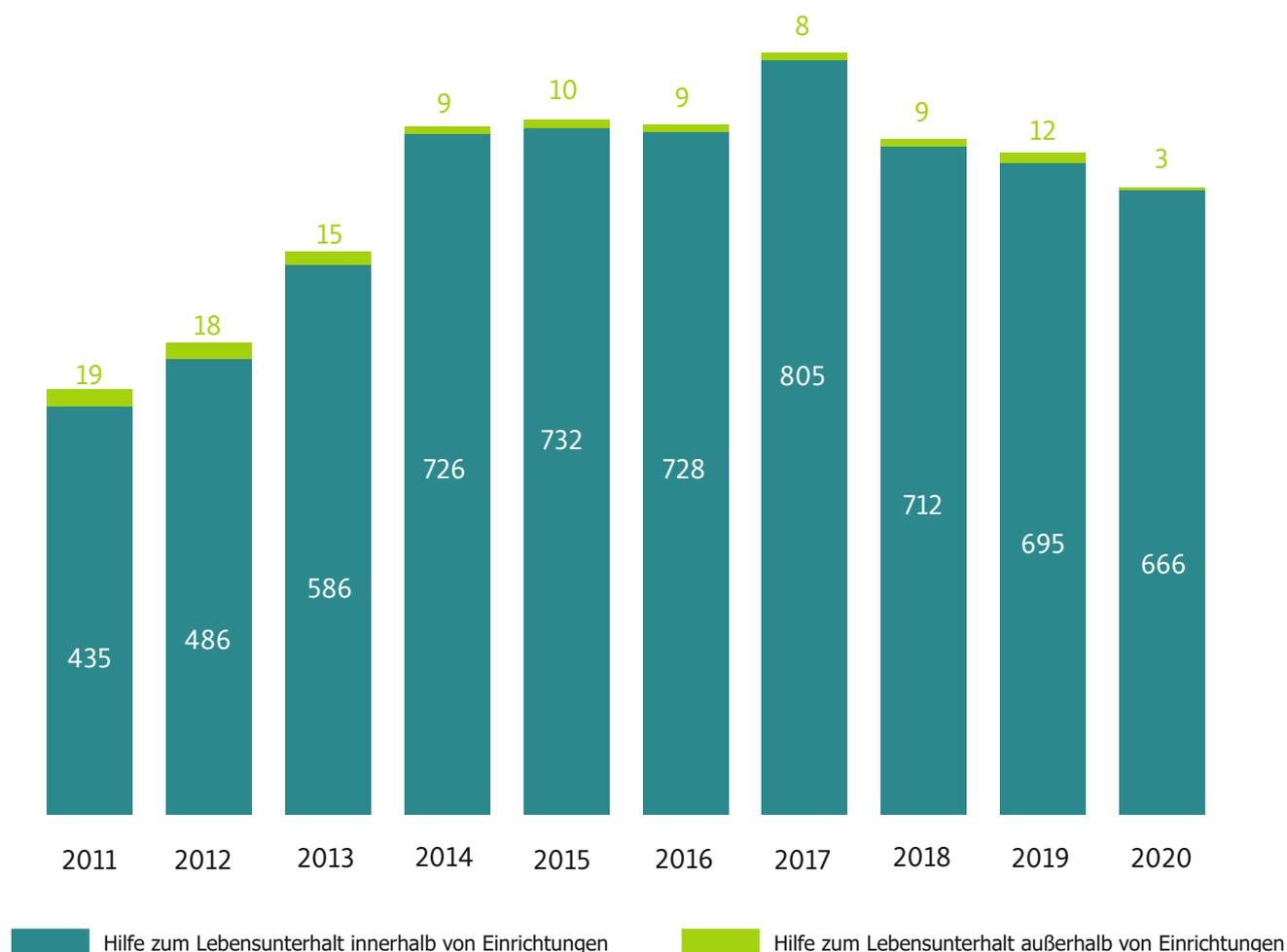
Herzlichen Dank an Sie!

1. Hilfe zum Lebensunterhalt

Wer sich nicht selbst ausreichend helfen kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen Institutionen (z.B. der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, der Krankenkasse oder dem Rentenversicherungsträger) erhält, hat Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Diese unterteilen sich in Hilfen zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und werden im Sozialgesetzbuch XII geregelt.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten nach Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 01.01.2003 und der Grundsicherung für Arbeitssuchende zum 01.01.2005 im Vergleich zu den anderen Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nur noch relativ wenige Menschen.

Im Jahr 2020 wurde durchschnittlich 666 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen gewährt. Damit ist die Zahl der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger in diesem Bereich trotz Übernahme von Personen in besonderen Wohnformen (früher: stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe) noch einmal um etwa 30 gegenüber 2019 gesunken. Die für das Jahr 2020 erwartete Zunahme im Bereich der besonderen Wohnformen ist nicht eingetreten, da der Großteil dieser Personen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezieht.



Anzahl der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger der letzten Jahre (durchschnittliche Personenzahl im jeweiligen Jahr)

Die Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger und die Aufwendungen im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt **außerhalb von Einrichtungen** verteilen sich im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019 wie folgt auf die einzelnen Städte und Gemeinden:

Hilfe zum Lebensunterhalt Vergleich 2019 zu 2020

Stadt/ Gemeinde	durch- schnittliche Personen- zahl 2019	Ausgaben 2019	durch- schnittliche Ausgaben pro Person und Monat 2019	durch- schnittliche Personen- zahl 2020	Ausgaben 2020	durch- schnittliche Ausgaben pro Person und Monat 2020	Ver- änderung Personen- zahl 2020 zu 2019	Ver- änderung Ausgaben 2020 zu 2019
Altenberge	11	92.873,81 €	703,59 €	11	97.592,16 €	739,33 €	0%	5%
Emsdetten	57	411.127,89 €	601,06 €	53	396.087,55 €	622,78 €	-7%	-4%
Greven	67	441.978,54 €	549,72 €	65	430.936,20 €	552,48 €	-3%	-2%
Hörstel	11	92.796,86 €	703,01 €	12	90.347,25 €	627,41 €	9%	-3%
Hopsten	6	44.346,47 €	615,92 €	6	41.730,53 €	579,59 €	0%	-6%
Horstmar	7	39.099,13 €	465,47 €	5	33.731,98 €	562,20 €	-29%	-14%
Ibbenbüren	70	446.293,75 €	531,30 €	66	464.823,80 €	586,90 €	-6%	4%
Ladbergen	5	19.749,61 €	329,16 €	7	42.108,64 €	501,29 €	40%	113%
Laer	3	29.790,31 €	827,51 €	2	12.982,02 €	540,92 €	-33%	-56%
Lengerich	65	406.747,29 €	521,47 €	67	481.840,32 €	599,30 €	3%	18%
Lienen	7	34.159,99 €	406,67 €	8	40.994,47 €	427,03 €	14%	20%
Lotte	24	143.758,21 €	499,16 €	23	149.127,31 €	540,32 €	-4%	4%
Metelen	7	31.159,84 €	370,95 €	3	13.571,09 €	376,97 €	-57%	-56%
Mettingen	7	50.260,55 €	598,34 €	9	85.761,41 €	794,09 €	29%	71%
Neuenkirchen	16	96.108,83 €	500,57 €	13	68.913,78 €	441,76 €	-19%	-28%
Nordwalde	8	49.856,83 €	519,34 €	8	58.764,60 €	612,13 €	0%	18%
Ochtrup	35	193.817,69 €	461,47 €	24	152.596,63 €	529,85 €	-31%	-21%
Recke	13	94.946,18 €	608,63 €	13	83.923,25 €	537,97 €	0%	-12%
Rheine	183	1.198.700,62 €	545,86 €	179	1.114.138,61 €	518,69 €	-2%	-7%
Saerbeck	4	26.386,88 €	549,73 €	3	10.007,50 €	277,99 €	-25%	-62%
Steinfurt	57	417.812,68 €	610,84 €	56	430.657,87 €	640,86 €	-2%	3%
Tecklenburg	14	84.383,21 €	502,28 €	11	71.755,74 €	543,60 €	-21%	-15%
Westerkappeln	13	69.636,53 €	446,39 €	11	76.781,26 €	581,68 €	-15%	10%
Wettringen	5	25.385,15 €	423,09 €	11	67.751,78 €	513,27 €	120%	167%
Kreis gesamt	695	4.541.176,85 €	544,51 €	666	4.516.925,75 €	565,18 €	-4%	-1%

Hintergründe der Reduzierung der Personen im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt sind die konsequenten Umstellungen auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung) bei Erreichen der Altersgrenze. Außerdem erfolgen im Rahmen der Steuerungsfunktionen des Kreises Steinfurt durch die Kommunen in regelmäßigen Abständen Ersuchen an die Deutsche Rentenversicherung zur Feststellung einer dauerhaften Erwerbsminderung.

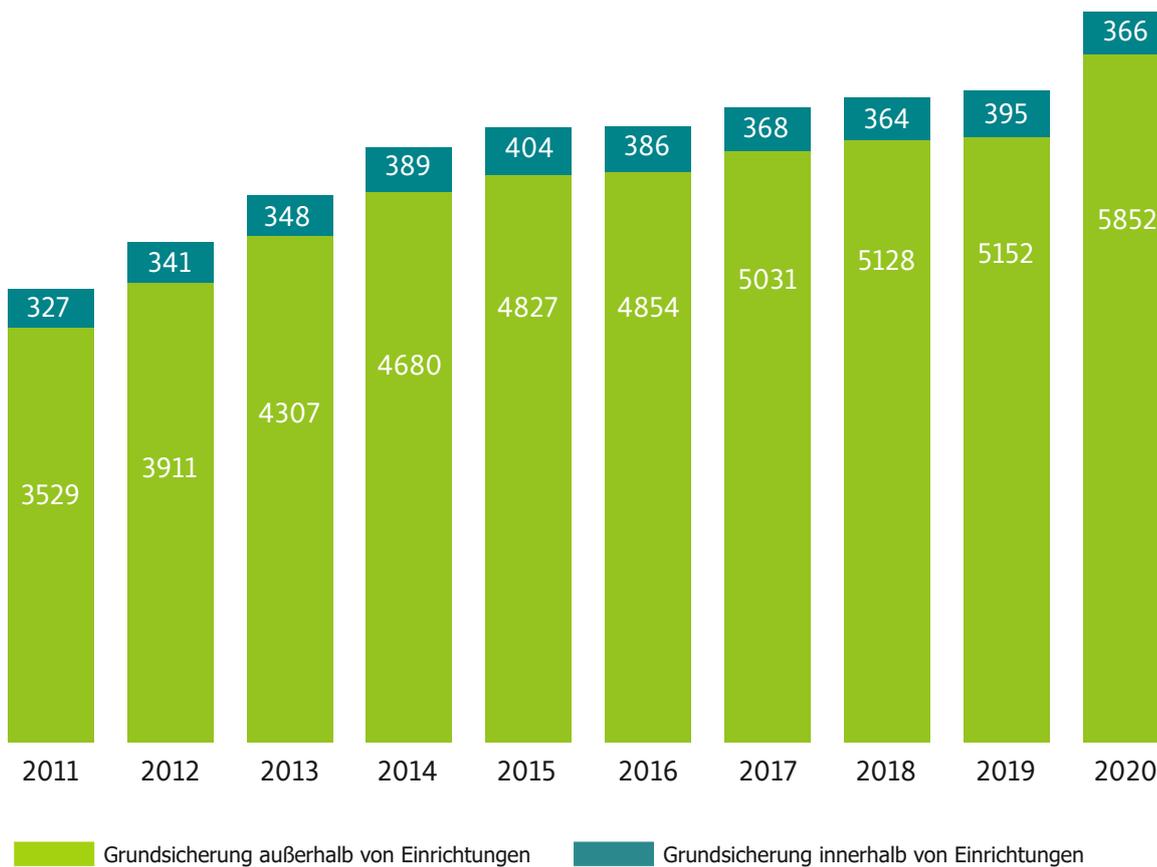
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten Personen, die die festgelegte Altersgrenze erreicht haben oder die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und aus ihrem Einkommen und Vermögen ihren Lebensunterhalt nicht sicherstellen können.

Die Kostenübernahme erfolgt seit dem 01.01.2014 zu 100 % durch den Bund.

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben im Jahr 2020 durchschnitt-

lich 5.852 Personen außerhalb von Einrichtungen erhalten. Diese deutliche Zunahme gegenüber dem Jahr 2019 ist insbesondere auf die Verlagerung der Zuständigkeit für die Grundsicherung in besonderen Wohnformen (früher: stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe) vom LWL auf den Kreis Steinfurt zurückzuführen. Außerdem ergibt sich eine Steigerung aufgrund der demografischen Entwicklung.



Entwicklung der Fallzahlen (Jahresdurchschnittszahl)

Die Hilfeempfängerinnen, Hilfeempfänger und Ausgaben im Bereich der **Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen** verteilen sich im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019 wie folgt auf die einzelnen Städte und Gemeinden:

Grundsicherung Vergleich 2019 zu 2020								
Stadt/ Gemeinde	durchschnittliche Personen- zahl 2019	Ausgaben 2019	durchschnittliche Ausgaben pro Person und Monat 2019	durchschnittliche Personen- zahl 2020	Ausgaben 2020	durchschnittliche Ausgaben pro Person und Monat 2020	Ver- änderung Personen- zahl 2020 zu 2019	Ver- änderung Ausgaben 2020 zu 2019
Altenberge	78	499.884,11 €	534,06 €	96	722.850,63 €	627,47 €	23%	45%
Emsdetten	355	2.201.694,61 €	516,83 €	394	2.662.857,79 €	563,21 €	11%	21%
Greven	411	2.473.929,98 €	501,61 €	440	2.957.885,13 €	560,21 €	7%	20%
Hörstel	144	808.951,58 €	468,14 €	185	1.228.157,67 €	553,22 €	28%	52%
Hopsten	60	396.360,81 €	550,50 €	65	498.659,21 €	639,31 €	8%	26%
Horstmar	41	266.379,22 €	541,42 €	52	336.600,89 €	539,42 €	27%	26%
Ibbenbüren	642	3.751.870,12 €	487,00 €	697	4.406.932,39 €	526,89 €	9%	17%
Ladbergen	44	250.434,38 €	474,31 €	51	304.303,27 €	497,23 €	16%	22%
Laer	78	466.605,67 €	498,51 €	77	487.295,86 €	527,38 €	-1%	4%
Lengerich	392	2.302.526,70 €	489,48 €	499	3.286.905,52 €	548,92 €	27%	43%
Lienen	60	355.232,34 €	493,38 €	73	456.812,51 €	521,48 €	22%	29%
Lotte	135	747.767,11 €	461,58 €	145	905.262,33 €	520,27 €	7%	21%
Metelen	61	383.582,26 €	524,02 €	84	595.538,78 €	590,81 €	38%	55%
Mettingen	89	571.950,79 €	535,53 €	93	664.403,81 €	595,34 €	4%	16%
Neuenkirchen	124	697.574,13 €	468,80 €	147	896.390,82 €	508,16 €	19%	29%
Nordwalde	72	405.531,74 €	469,37 €	80	551.756,55 €	574,75 €	11%	36%
Ochtrup	215	1.329.549,12 €	515,33 €	249	1.721.503,37 €	576,14 €	16%	29%
Recke	80	440.543,41 €	458,90 €	79	488.404,21 €	515,19 €	-1%	11%
Rheine	1335	7.639.689,34 €	476,88 €	1447	9.317.765,62 €	536,61 €	8%	22%
Saerbeck	61	383.512,17 €	523,92 €	60	430.116,07 €	597,38 €	-2%	12%
Steinfurt	457	2.710.754,27 €	494,30 €	520	3.404.803,25 €	545,64 €	14%	26%
Tecklenburg	55	324.584,25 €	491,79 €	96	668.718,66 €	580,48 €	75%	106%
Westerkappeln	115	624.866,75 €	452,80 €	141	885.423,10 €	523,30 €	23%	42%
Wettringen	48	272.589,98 €	473,25 €	82	624.420,99 €	634,57 €	71%	129%
Kreis gesamt	5.152	30.306.364,84 €	490,20 €	5.852	38.503.768,43 €	548,30 €	14%	27%

Durch die deutliche Zunahme der Fallzahlen hat sich eine erhebliche Steigerung der Ausgaben von 30,3 Mio. € auf 38,5 Mio. € ergeben. Auffällig ist die starke Steigerung bei den durchschnittlichen Ausgaben pro Fall um fast 60 € monatlich. Das ist damit begründet, dass viele Menschen in besonderen Wohnformen nur über geringes oder gar kein Einkommen verfügen.

3. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Die Eingliederungshilfe für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen umfasst nahezu alle Lebensbereiche und Altersgruppen. Ziel ist es, den betroffenen Menschen durch diese Leistungen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und so dem Inklusionsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen.

Durch das Bundesteilhabegesetz und die Ausführungsbestimmungen des Landes NRW hierzu traten mit dem 01.01.2020 wesentliche Änderungen in Kraft. Die Frühförderung für Kinder im Vorschulalter aus dem Kreis Steinfurt ist nun Aufgabe des Landesjugendamtes beim Landschaftsverband

Westfalen-Lippe in Münster. Für die Kinder, die bis zum 31.12.2019 Frühförderleistungen bewilligt bekommen haben, bleibt der Kreis übergangsweise bis zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 für die Bearbeitung zuständig. Die Zahlen in Zuständigkeit des Kreises sind daher für 2020 bereits deutlich rückläufig. Die Zugangssteuerung für die Frühförderleistungen ist im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landschaftsverband geregelt worden und erfolgt weiter durch den Kreis Steinfurt. Die Kosten trägt der Landschaftsverband.

Der Kreis Steinfurt ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen ab Beginn der Schul-

bildung bis zu dessen Abschluss in allen Belangen der Eingliederungshilfe. Die durch das Bundesteilhabegesetz vorgegebene personenzentrierte Teilhabeplanung nimmt einen stetig wachsenden Anteil der Aufgabenerledigung in Anspruch.

Das Pandemiegeschehen hat sich in 2020 in allen Bereichen der Eingliederungshilfe deutlich ausgewirkt. So mussten z.B. Förderleistungen für Kinder zeitweise ausgesetzt werden; ebenso wirkten sich die Schulschließungen auf die Arbeit der Schulbegleitungen aus und stellten alle Beteiligten immer wieder vor neue Herausforderungen.

3.1 Heilpädagogische Frühförderung

Diese Leistung erhalten Kinder bis zur Einschulung, wenn dadurch eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf verzögert werden kann. Ebenso besteht ein Anspruch, wenn die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Neben der Förderung des Kindes steht hierbei auch die Stärkung der Elternkompetenz im Umgang mit ihrem Kind im Vor-

dergrund. Der notwendige Förderbedarf wird von den Heilpädagoginnen der Diagnostikstelle des Kreises fachlich festgestellt.

Der Kreis Steinfurt hat mit dem DRK Kreisverband Tecklenburger Land e.V., dem Caritasverband Rheine, dem Caritasverband Steinfurt sowie zwei privaten Trägern (Dialog Westerkappeln und dem Therapiezentrum Stegemann

in Rheine und Steinfurt) Leistungsvereinbarungen getroffen. Im Jahre 2020 wurden 394 Kinder gefördert, im Vorjahr in Zuständigkeit und zu Lasten des Kreises noch 712 Kinder. Hierfür wurden 1.205.214 € aufgewendet, die zum Teil dem Landschaftsverband Westfalen Lippe in Rechnung gestellt werden.

3.2 Interdisziplinäre Frühförderung

Die Komplexleistung „Interdisziplinäre Frühförderung“ umfasst neben der Heilpädagogik auch Leistungen wie z.B. Logopädie, Physiotherapie oder Ergotherapie, die der medizinischen Rehabilitation zuzuordnen sind. Im Kreis Steinfurt wird diese Leistung seit dem 1. Oktober 2008 von den gleichen Vertragspartnern angeboten wie die Heilpädagogische Frühförderung. Die gesetzlichen

Krankenversicherungen sind hier zur Finanzierung des Anteils der medizinischen Leistungen mit eingebunden. Über den Leistungsanspruch entscheidet ein Team, bestehend aus Fachkräften der Frühförderstellen sowie Kinderärztinnen des Gesundheitsamtes, die nach dem individuellen Bedarf des Kindes gemeinsam einen Förder- und Behandlungsplan erstellen.

Im Jahre 2020 hat der LWL die Finanzierung der IFF-Förderung schrittweise übernommen, **498** Kinder ("Altfälle") wurden noch durch den Kreis Steinfurt gefördert, 2019 lag die Gesamtzahl der durch den Kreis Steinfurt geförderten Kinder bei **717**.

Der Aufwand lag bei 1.038.352 €, der vom Landschaftsverband zu tragen ist.

3.3 Hilfen zur Teilhabe an Bildung - Schulbegleitungen

Zur Bewältigung des Schulalltages benötigen Kinder mit Behinderungen eine differenzierte, ergänzende Unterstützung.

Schulbegleitungen leisten im Schulalltag für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen wertvolle Hilfe. Je nach individuellem Bedarf gleichen sie bestehende gesundheitliche Einschränkungen aus. Sie übernehmen dabei jedoch ausdrücklich weder die Funktion einer zusätzlichen Lehrkraft, noch sollen sie pädagogische Aufgaben übernehmen. Sie werden an allen Schulformen eingesetzt. Der Kreis Steinfurt hat mit fünf Trägern von Förderschulen Budgetverträge abgeschlossen, so dass dort – gebunden an jeweils vereinbarte

Schlüssel, Schulbegleitungen zum Einsatz kommen können.

Die Schulbegleitungen sind bei den Caritasverbänden Emsdetten-Greven, Steinfurt, Rheine und Tecklenburger Land, dem Deutschen Roten Kreuz Tecklenburger Land e. V. in Ibbenbüren, der Lebenshilfe e. V. mit Sitz in Greven und dem Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg angestellt. Zwischen den Anstellungsträgern und dem Kreis Steinfurt bestehen für den Einsatz und die Aufgabeninhalte der Schulbegleitungen vertragliche Vereinbarungen.

Gegenüber dem vorherigen Schuljahr sind die Antragszahlen weiter gestiegen: es ist davon aus-

zugehen, dass der Bedarf auch weiter steigen wird.

Die Gründe dafür sind:

- Zunahme an Mehrfachbehinderungen
- Zunahme von Lern- und Entwicklungsstörungen
- Zunahme von Verhaltensauffälligkeiten
- Gesellschaftlicher und politischer Auftrag zur gemeinsamen Beschulung
- Verbindlicher Anspruch auch für den Offenen Ganzttag ab 2020

Vor dem Hintergrund eines verantwortlichen Ressourceneinsatzes hat die Zugangssteuerung eine wesentliche Bedeutung. Jedes Kind, das eine Unterstützung benötigt, soll auch zeitnah eine Bewilligung erhalten. Gleichwohl ist in Einzelfällen der Bedarf zu prüfen. Für die Ent-

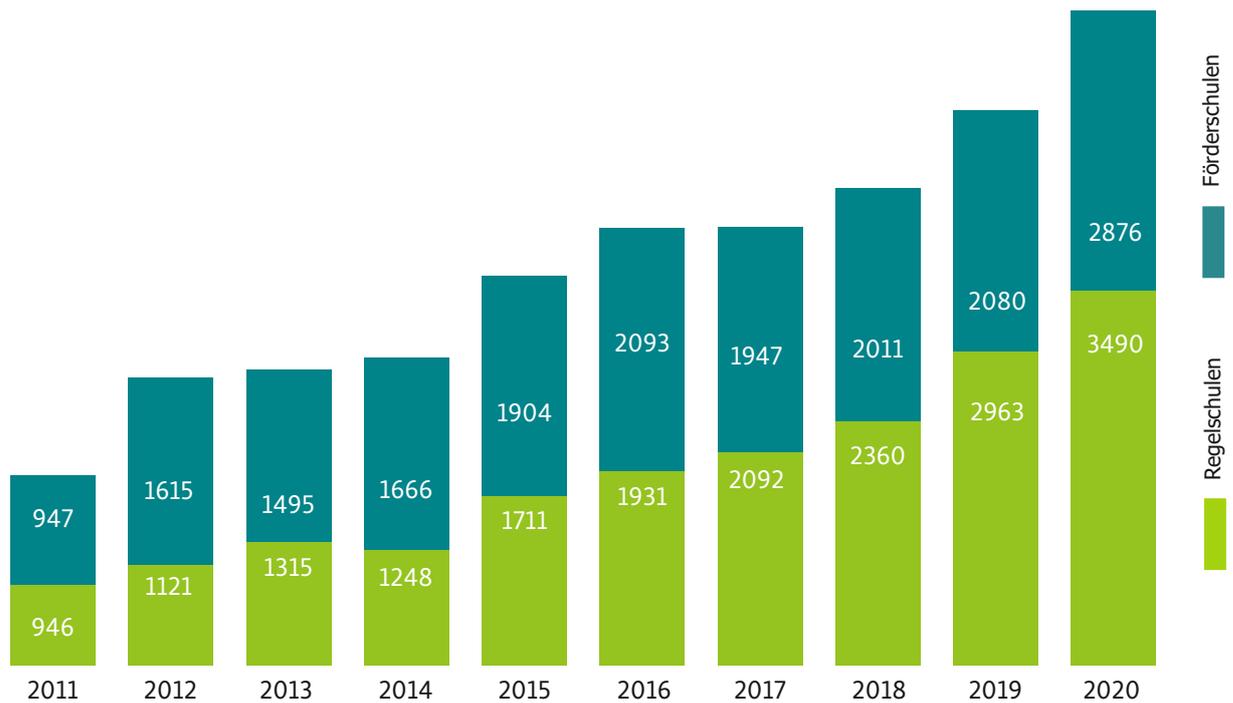
scheidungsfindung liegen in der Regel Stellungnahmen der Schulaufsichtsbehörde, der Schule sowie ärztliche, psychologische und pädagogische Gutachten vor. Diese ersetzen im Einzelfall jedoch nicht eine Prüfung und ggf. weitergehende Sachverhaltsaufklärung durch das bewilligende

Fachamt. Die Mitarbeiterinnen der Diagnostikstelle klären deshalb den individuellen Hilfebedarf in Absprache mit allen Beteiligten.

In 2019 wurden insgesamt 5.043.000 € für diese Leistung ausgegeben.

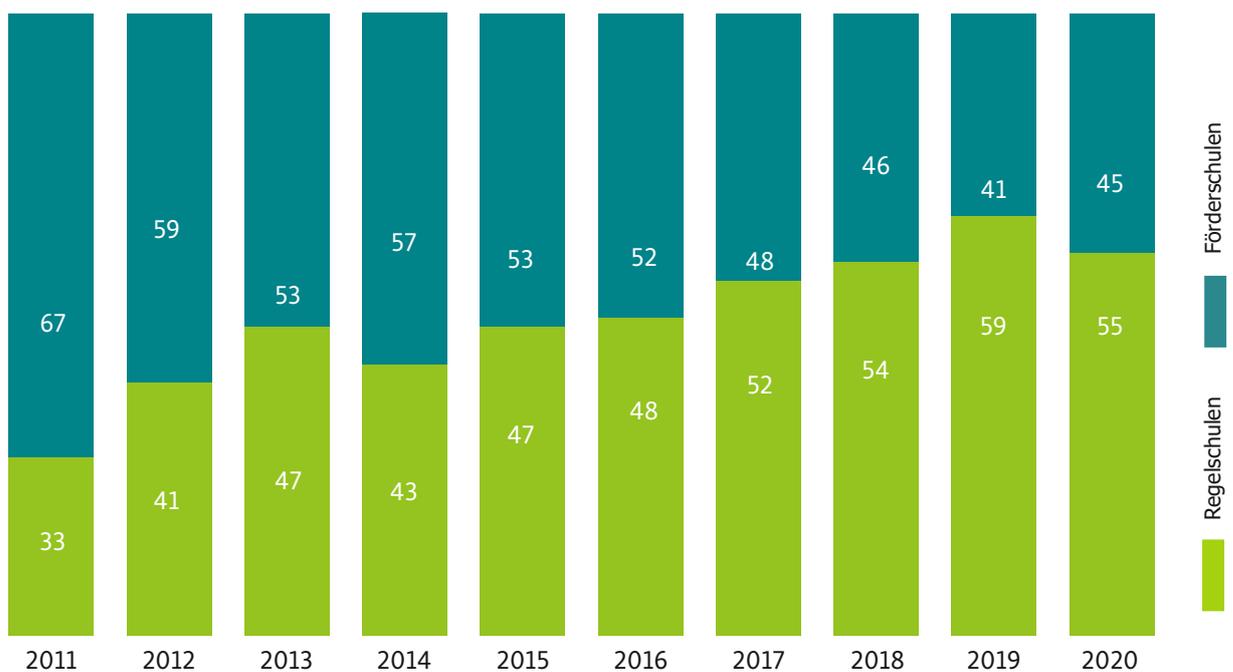
Anträge/Bewilligungen	Schuljahr					
	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
1. Gesamtanträge	277	274	292	365	370	408
1.1 davon Weitergewährungsanträge	202	200	202	245	128	265
1.2 davon Neuanträge	75	74	90	120	242	143
2. davon Weiterleitungen/Ablehnungen	20	20	26	30	17	21
3. davon Bewilligungen	240	240	254	312	318	364
3.1 an Förderschulen, davon	130	125	133	145	146	176
Schwerpunkt geistige Entwicklung, davon	98	100	104	115	110	122
St. Elisabeth Schule Steinfurt	31	33	34	37	36	41
Christophorusschule Rheine	23	25	26	24	21	26
Don-Bosco-Schule Recke-Espel	20	19	21	20	21	22
Schule in der Widum Lengerich	19	19	20	27	28	28
andere gE-Schulen	5	4	3	7	4	5
Schwerpunkt körperliche u. motorische Entwicklung (Ernst-Klee-Schule Mettingen)	18	14	19	23	20	27
andere Förderschwerpunkte	14	11	10	7	16	27
3.2 an Regelschulen, davon	110	115	121	167	172	188
Grundschulen	55	66	76	105	113	115
Hauptschulen	11	12	11	9	4	9
Realschulen	32	24	19	17	20	27
Gymnasien	5	3	4	3	3	2
Sonstige Regelschulen	7	10	11	33	32	35

Überblick über die Fallzahlen in den jeweiligen Schulen und die Entwicklung der letzten Jahre



Übersicht der Jahre 2011 -2020 Aufwand in Tsd. €

Die folgende Grafik zeigt einen Überblick über die prozentuale Verteilung des Aufwandes für die Schulbegleitungen an Regel- und Förderschulen. Sie gibt Aufschluss über das Fortschreiten der Inklusion: der Aufwand für Schulbegleitungen an Förderschulen sinkt, im Gegenzug steigt dieser deutlich an den Regelschulen. Durch die pandemiebedingten Schulschließungen ergeben sich für das Jahr 2020 jedoch Verschiebungen:



Prozentuale Verteilung des Aufwandes für Schulbegleitungen an Regel- und Förderschulen

3.4 Förderung von Menschen mit Autismus

Menschen mit festgestellten Autismus-Spektrums-Störungen benötigen zur Bewältigung ihrer Erkrankung und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft individuelle Unterstützungen. Auch ihre Bezugspersonen aus den verschiedensten Lebensfeldern haben einen Beratungsbedarf. Die notwendige Beratung, Begleitung und Betreuung wird von der Autismus-Ambulanz des DRK Tecklenburger Land e. V., des Autismus-Beratungszentrums des DRK Kreisverband Steinfurt sowie dem Anbieter Fachdienste Autismus in Steinfurt

geleistet. Mit dem DRK Tecklenburger Land e.V. wurde für die Dauer von zwei Jahren ein neuer Vertrag unter Beteiligung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe geschlossen. Der Kreis Steinfurt übernimmt dabei die Hilfeplanung der Kinder im Vorschulalter; der Landschaftsverband ist ab 2020 für die Leistungen zuständig.

In 2020 wurden insgesamt 63 Menschen begleitet und gefördert. Die Aufwendungen hierfür betragen 416.184 €.





4. Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf

Die Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf unterstützte auch in 2020 unter den besonderen Bedingungen der Pandemiesituation berufstätige Menschen mit Behinderungen und deren Arbeitgeber. Die Unternehmen im Kreis Steinfurt sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer konnten weiterhin die Beratung der Fachstelle in Anspruch nehmen. Die Unterstützung ist für Betriebe und die Menschen mit Behinderungen kostenfrei. Die Zahl der Besuche in Betrieben ging jedoch gegenüber dem Vorjahr infolge der Kontaktbeschränkungen deutlich zurück.

Die Fachstelle bewilligt diese Leistungen und ist zentral an der Aufgabe des besonderen Kündigungsschutzes beteiligt. Sie arbeitet dabei eng mit dem LWL-Inklusionsamt Arbeit zusammen. Sie wird dort von beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren und z.B. dem Fachdienst für Menschen mit Hörbehinderungen unterstützt. Menschen mit seelischen Behinderungen können sich ebenfalls bei Problemen im Arbeitsverhältnis an die Fachstelle wenden. Hier erfolgt die Unterstützung durch den Integrationsfachdienst. Dieser ist beim Verein "Lernen Fördern e.V." angesiedelt.

Zu den Kernaufgaben der Fachstelle gehört daneben auch die Vorbeugung von Problemen jedweder Art in den Betrieben. Das Arbeitsfeld Prävention wird zunehmend in Anspruch genommen. (Vermeidung krankheitsbedingter Ausfälle, Wiedereinstieg nach langer Erkrankung). Ebenso ist die Fachstelle zunehmend in die Verfahren zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement eingebunden, welches mittlerweile auch durch gesetzliche Vorgaben in den Betrieben vorzuhalten ist.

Entscheidend für den Erfolg der Arbeit ist der Kontakt zu den Betrieben, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vertretungen, insbesondere derjenigen für die Menschen mit Behinderungen. Haus- und Betriebsbesuche stehen daher im Mittelpunkt der Arbeit:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Betriebsbesuche	251	217	228	141	219	168
Hausbesuche	73	112	109	58	41	32

Haus- und Betriebsbesuche

Hausbesuche werden vor allem bei kritischen Situationen durchgeführt, beispielsweise bei Problemen bei der Wiedereingliederung nach langer Krankheit oder bei konkreter Gefährdung des Arbeitsverhältnisses.

Vordringliches Ziel ist die dauerhafte Eingliederung der Men-

schen mit Behinderungen in das Berufsleben, vornehmlich in den „Ersten Arbeitsmarkt“. Behindereungsbedingte Nachteile sollen hierdurch soweit wie möglich ausgeglichen werden, Fähigkeiten gefördert und gestützt, Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden. Hierfür werden Betrieben Zuschüsse zu passge-

nauen technischen Arbeitshilfen bewilligt. Sie dienen dem Ausgleich der jeweiligen gesundheitlichen Einschränkungen der Menschen an ihren Arbeitsplätzen. Die Leistungen für die Betriebe stellen auch eine Form der Wirtschaftsförderung dar.

	2016	2017	2018	2019	2020
Leistungsfälle:	138	150	112	120	75
Fördervolumen:	460.448 €	404.181 €	237.066 €	470.394 €	352.639 €

Finanzieller Gesamtüberblick

Die Fachstelle kann verschiedene Leistungen gewähren. Hierzu gehören persönliche technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Errei-

chen des Arbeitsplatzes, Hilfen zur Gründung oder auch Erhaltung einer selbständigen Existenz sowie Hilfen in besonderen

behinderungsbedingten Lebenslagen. Alle Leistungen dienen dem Ziel, Teilhabe an Arbeit zu ermöglichen.



Übersicht der geförderten Einzelhilfen

	2016	2017	2018	2019	2020
Technische Arbeitshilfen	37	30	23	31	32
Betrag	103.489 €	83.054 €	22.583 €	88.278 €	89.107 €
Erreichen des Arbeitsplatzes	5	1	1	1	9
Betrag	5.275 €	44.022 €	7.580 €	21.444 €	44.357 €
Selbständigkeit	4	2	5	8	5
Betrag	21.603 €	5.129 €	4.092 €	41.834 €	13.299 €
Besondere Lebenslagen	4	3	3	1	2
Betrag	3.622 €	1.385 €	8.150 €	5.000 €	3.845 €

Überblick über die Hilfen, die Menschen mit Behinderungen direkt erhalten, um ihre Teilhabe an Arbeit zu sichern

5. Ausbildungsförderung

Das BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) unterscheidet zwischen dem "Schüler-BAföG" und dem BAföG für Studierende. Das „Amt für Ausbildungsförderung“ des Kreises Steinfurt ist zuständig für das "Schüler-BAföG".

Auch dieser Leistungsbereich war in 2020 direkt durch die Pandemiesituation betroffen. Die verfügbaren Schulschließungen wirkten sich auch hier aus, direkte Beratungen waren nur noch bis zu deren Beginn möglich.

Es sind zahlreiche schulische Ausbildungen ab der Klasse 10 dem

Grunde nach förderungsfähig, die gymnasiale Oberstufe jedoch in der Regel nicht. Wenn schulische Ausbildungen einen Berufsabschluss voraussetzen oder diesen vermitteln, sind sie oftmals grundsätzlich förderungsfähig.

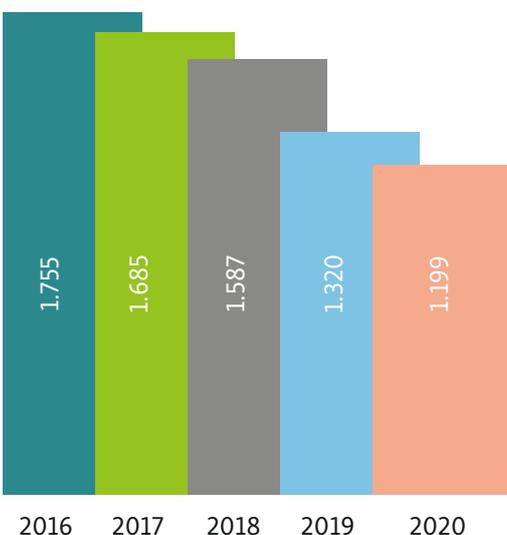
Sind das Einkommen und Vermögen der Auszubildenden oder das Einkommen der Eltern und des Ehepartners bzw. Ehepartnerin nicht auf das BAföG anzurechnen, wird der BAföG-Höchstsatz gezahlt. Dieser ist abhängig von der

- Art der Ausbildung und
- Unterbringung des/der Auszubildenden.

Für Berechtigte, die bei den Eltern oder einem Elternteil wohnen, liegen die BAföG-Höchstsätze zwischen 243 € und 446 €. Für Personen, die nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnen, liegen die BAföG-Höchstsätze zwischen 580 € und 716 €. Die Bedarfssätze wurden 2019 um 5 Prozent und werden nochmals um 2 Prozent im Jahr 2020 angehoben. Zudem wurden die Einkommensfreibeträge deutlich angehoben: im ersten Schritt um 7 Prozent im Jahr 2019, im zweiten Schritt um 3 Prozent in 2020 und nochmals um 6 Prozent im Jahr 2021. Die Ausgaben finanziert der Bund.

Vorrangige, neue gesetzliche Ansprüche sowie neue Tarifverträge in verschiedenen Ausbildungsbereichen bedingten einen Rückgang der Antragszahlen.

Antragsentwicklung



Ausgaben





30TH EDITION

008
Tfr

Lydenburg Bank
Nedbank
Bank Charges
Machado
Oshook
AGM
Oper Acct

(49.50)

(49.50)

t Rail

(80.18)

(41.50)

(58.00)

ns
Weather
Charges

800

800.00
800.00
1600.00

ast 2 years
Bank Charges
Bank Charges
Bank Charges
Bank Charges
Bank Charges
Bank Charges

(77.50)

(49.50)

(49.50)

(49.50)

(49.50)

(49.50)

6. Finanzierung von Beratungsstellen und Diensten der psychosozialen Versorgung im Kreis Steinfurt

Nicht nur direkte Leistungen an Personen, sondern auch Zuschüsse an verschiedene Beratungsstellen, Vertragspartner und Institutionen sind Bestandteil der Aufgaben des Amtes für Soziales, Gesundheit und Pflege. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur psychosozialen Infrastruktur im Kreis Steinfurt.

6.1 Sucht- und Drogenberatungsstellen

Der Kreis Steinfurt finanziert seit Jahren ein dezentrales Angebot im Rahmen einer Grundversorgung von Sucht- und Drogenberatungsstellen. Mit den Caritasverbänden Rheine, Steinfurt, Emsdetten-Greven und Ibbenbüren, dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis Tecklenburg e. V. sowie der Aktion Selbsthilfe e.V. in Rheine bestehen seit mehreren

Jahren vertragliche Regelungen. Sie erstrecken sich auf die Bereiche Allgemeine Beratung und Nachsorge, Suchtvorbeugung und Psychosoziale Behandlung. Das niederschwellige Angebot für nichtabstinenzfähige Menschen hat sich in allen Sozialräumen etabliert. Die vertraglichen Vereinbarungen konnten in 2020 erfolgreich neu verhandelt wer-

den. Das bislang als Projekt laufende „Offene Wohnzimmer“ ist nun ab 2021 fester Bestandteil der Verträge. Das Finanzvolumen für diese Aufgaben beträgt ca. 1,2 Mio. €, das Land beteiligt sich an dieser Summe mit einem Betrag in Höhe von 281.700 €. Der neue Vertrag gilt bis zum 31.12.2025.

6.2 Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung und Familienunterstützende Dienste (FuD)

Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf Beratung über ihre gesetzlichen Ansprüche. Einen Teil dieses im Sozialgesetzbuch normierten Auftrages übernehmen die Beratungsstellen der Lebenshilfe e.V. mit Sitz in Greven, die Caritasverbände Rheine,

Emsdetten-Greven und Steinfurt sowie das Deutsche Rote Kreuz Tecklenburger Land e.V. In 2020 wurde die Arbeit insgesamt mit 160.905 € finanziert.

Neben diesem Angebot hat sich im Kreis Steinfurt die Ergänzende

unabhängige Teilhabeberatung etabliert (EuTB). Sie ist beim Ce-BeeF in Rheine angesiedelt mit Beratungsangeboten in nunmehr fast allen Kommunen des Kreises Steinfurt. Die Kosten trägt in voller Höhe der Bund.

6.3 Kontakt- und Beratungsstellen

Ein tagesstrukturierendes Angebot für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen bieten die Kontakt- und Beratungsstellen des Caritasverbandes Emsdetten-Greven e.V., des Caritasverbandes Rheine e. V., des Förderkreises für psychisch Erkrankte und Behinderte e. V. sowie die Reha GmbH für Sozialpsychiatrie in Lengerich.

Die Aufgaben umfassen insbesondere Hilfen zum Aufbau und zur Gestaltung sozialer Beziehungen,

Hilfen zur Tagesstrukturierung, Beratung von Angehörigen und Bezugspersonen sowie das Vorhalten von Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

Das Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege des Kreises Steinfurt unterstützte diese Arbeit im Jahre 2020 mit einem Zuschuss in Höhe von 286.500 €. In 2018 konnte mit den Anbietern eine neue vertragliche Regelung gefunden werden, die das Angebot bis Ende 2023 sicherstellt.

6.4 Sog. Hinzuverdienstarbeitsplätze für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen

Der Zuverdienst ist ein wichtiger Bestandteil der sozialpsychiatrischen Versorgung im Kreis Steinfurt. Es handelt sich um ein niederschwelliges Arbeitsangebot, das besonders auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse von länger und schwer psychisch kranken Menschen ausgerichtet ist. Sie haben in der Regel keine

Möglichkeit, einer Arbeit nachzugehen. Die Versorgungsstruktur ist dezentral angebunden an die Sektoren Steinfurt, Rheine, Ibbenbüren, Lengerich und Emsdetten. Insgesamt wird der Zuverdienst mit 168.893 € bezuschusst. Auch Menschen im SGB II-Bezug können dieses Angebot in Anspruch nehmen.

6.5 Gehörlosenberatungsstelle beim Caritasverband Emsdetten-Greven e.V.

Der Caritasverband Emsdetten-Greven kümmert sich seit vielen Jahren schwerpunktmäßig im Kreis Steinfurt um die Begleitung gehörloser bzw. schwerhöriger Menschen. Diese Menschen benötigen Unterstützung durch speziell ausgebil-

detes Personal. Die kreisweit tätige Gehörlosenberatungsstelle wird mit 38.218 € vom Kreis bezuschusst.

Seit 2019 gilt ein neuer Vertrag bis zum 31.12.2023.

6.6 Mahlzeitendienst „Essen auf Rädern“/ Fahrdienst für Menschen mit Behinderung

Ziel der Hilfe ist es, Menschen, die auf Grund ihres Alters oder ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, sich eine Mittagsmahlzeit entsprechend ihren Bedürfnissen zu bereiten, Unterstützung anzubieten. Mit diesen Unterstützungsleistungen wird auch dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung getragen.

Der Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen dient dem Ziel, ihnen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Dies kommt Denje-

nigen zugute, die wegen ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können und auch sonst keine alternative Möglichkeit haben.

In 2019 wurden hierfür insgesamt 108.000 € aufgewendet nach 137.000 € im Vorjahr. Auch hier wirkte sich das Pandemiegeschehen aus, dies führte zu einem deutlichen Rückgang der Beförderungsdienste für Menschen mit Behinderungen.

6.7 Weitere Zuschüsse

Zuschüsse in Höhe von insgesamt ca. 243.000 € erhielten folgende Beratungsstellen, Einrichtungen und Dienste:

• Telefonseelsorge Münster	3.835 €
• Bahnhofsmision (Rheine)	3.068 €
• Frauenberatungsstelle (Rheine)	16.500 €
• Betreuungsvereine	50.720 €
• Hospiz Haus Hannah (Emsdetten)	40.000 €
• Förderung ambulanter Hospizinitiativen	5.000 €
• Selbsthilfegruppen und Netzwerk Selbsthilfe und Ehrenamt	45.000 €
• Verbraucherberatung (Rheine und Ibbenbüren)	57.239 €
• Sorgentelefon Kreis Steinfurt	3.000 €
• Wohnberatung (Caritasverband Rheine)	18.250 €

Mit der Verbraucherzentrale NRW, den Städten Ibbenbüren und Rheine sowie dem Kreis Steinfurt wurde in 2020 eine neue vertragliche Regelung geschaffen und die Zusammenarbeit für weitere fünf Jahre geregelt. Nunmehr ist das Angebot der Verbraucherberatung in der Stadt Ibbenbüren fest etabliert.

7. Hilfe zur Pflege

Im Falle einer Pflegebedürftigkeit dienen zunächst die Leistungen der Pflegeversicherung zur finanziellen Absicherung des Bedarfs. Soweit diese Leistungen nicht ausreichen, um den gesamten Hilfebedarf zu finanzieren und kein ausreichendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist, besteht die Möglichkeit, eine finanzielle Unterstützung durch das Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege zu erhalten.

Dies gilt sowohl für die Pflege in der häuslichen Umgebung als auch für die Pflege in Einrichtungen, wie z. B. im Rahmen eines Kurzzeitpflegeaufenthaltes oder in einem Alten- oder Pflegeheim.

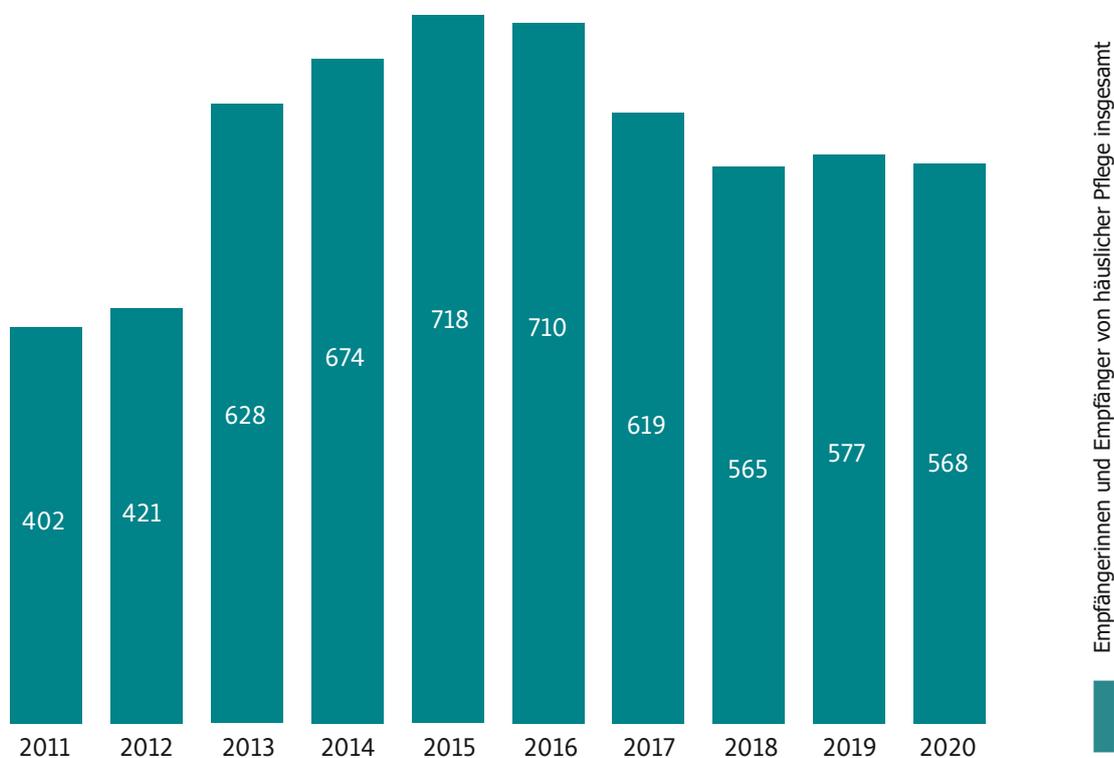
7.1 Pflege in der häuslichen Umgebung

Wer pflegebedürftig ist, möchte in der Regel so lange wie möglich in der vertrauten Umgebung leben. Pflegebedürftige Menschen, die nicht in der Lage sind, aus ihrem Einkommen und Vermögen und den Pflegeversicherungsleistun-

gen die notwendigen pflegebedingten Aufwendungen zu tragen, können Hilfen zur häuslichen Pflege beantragen.

Diese Hilfen umfassen Leistungen der ambulanten Pflege und

Haushaltshilfen, aber auch Pflegeleistungen und Unterstützungen in verschiedenen ambulanten Wohngemeinschaften. Insofern wird der Grundsatz „ambulant vor stationär“ umgesetzt.



Die Leistungsverbesserungen der Pflegestärkungsgesetze II und III haben seit dem 01.01.2017 zu einer deutlichen Verringerung der Fallzahlen geführt. Seit 2018 bewegen sich die Zahlen auf etwa gleichem Niveau. Eine deutliche Zunahme gibt es bei den Menschen in ambulanten Wohngemeinschaften, die auf Hilfe zur Pflege angewiesen sind. Inzwischen macht dieser Personenkreis über ein Drittel der Zielgruppe ambulanter Pflege aus.

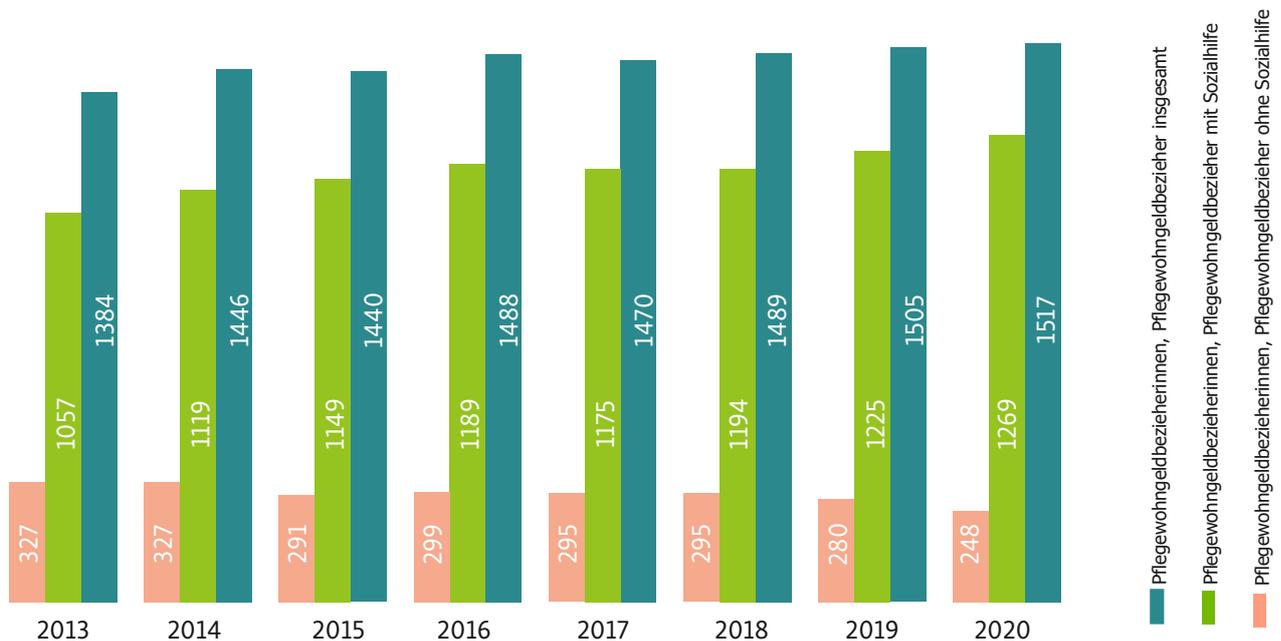
7.2 Pflege in Einrichtungen

Wenn die häusliche Versorgung einer pflegebedürftigen Person nicht mehr möglich ist und auch Hilfen durch Angehörige oder Pflegedienste nicht ausreichen, kann die Pflege in einer Einrichtung erforderlich sein. Möglich ist in diesen Fällen die Pflege in einer teilstationären Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege oder in einer vollstationären Einrichtung. Ist die stationäre Pflege nur für einen begrenzten Zeitraum notwendig, kommt auch eine Kurzzeitpflege in Betracht. In diesen Situationen reichen das eigene Einkommen und Vermögen sowie die von der Pflegekasse zur

Verfügung gestellten Leistungen oft nicht aus, um die Kosten des teil-/stationären Aufenthaltes zu finanzieren. Der Kreis Steinfurt kann daher unter bestimmten Voraussetzungen die nicht durch eigene Mittel gedeckten Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Dies gilt auch für Fälle, in denen lediglich Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege in einer Einrichtung notwendig wird.

Vorrangig sind die entstehenden Kosten aus den Leistungen der Pflegeversicherung und dem eigenen Einkommen und Vermögen zu decken. Bei der Hilfe zur

Pflege in Einrichtungen kommt in der Regel zunächst die Gewährung von Pflegewohngeld in Frage, da bei dieser Leistung, die im Übrigen nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW erfolgt, ein höherer Vermögensfreibetrag von 10.000 € greift. Über das Pflegewohngeld werden allerdings nur die Investitionskosten einer Einrichtung abgedeckt. Außerdem kann Pflegewohngeld nur erhalten, wer mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die Einrichtung in Nordrhein-Westfalen liegt.



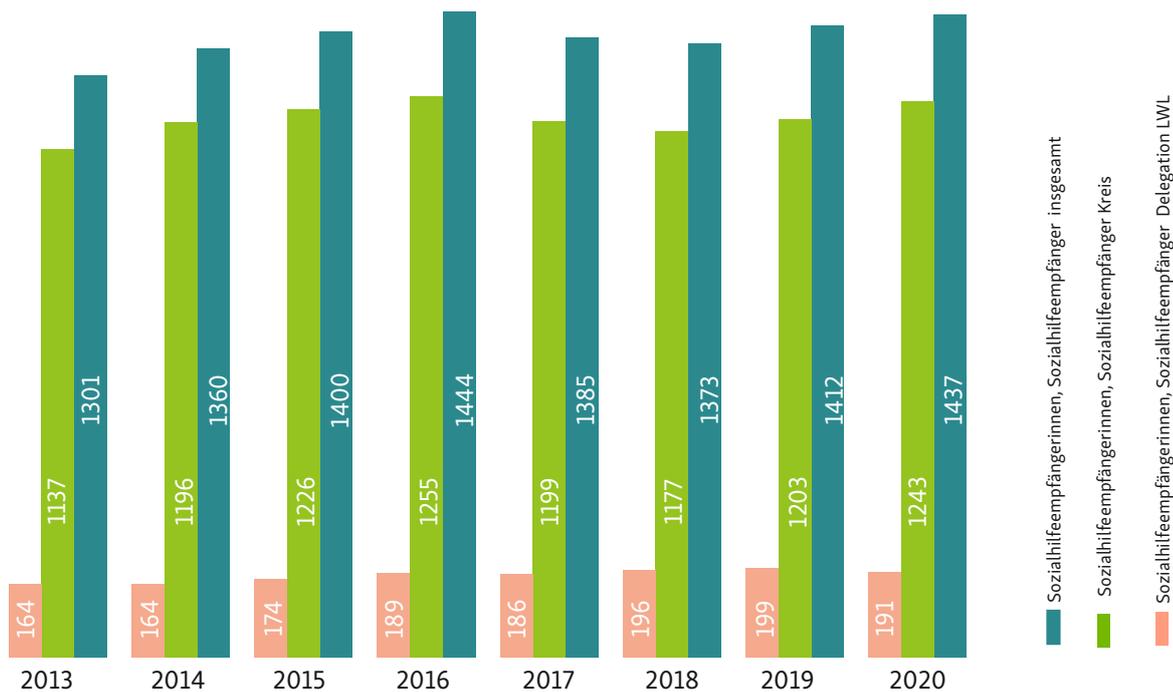
Fallzahlentwicklung der letzten Jahre (Jahresdurchschnittswerte)

Die Zunahme des Bezuges von Pflegewohngeld und Sozialhilfe und die Abnahme der „reinen“ Pflegewohngeldbeziehenden sind auf das Angehörigen-Entlastungsgesetz und die Einführung einer Grenze von 100.000 € bei der Unterhaltspflicht zurückzuführen

(s. Ausführungen unter Sozialhilfegewährung). Dadurch nehmen mehr Menschen Sozialhilfe in Einrichtungen in Anspruch.

Soweit unter Berücksichtigung eventuell bestehender Pflegewohngeldansprüche noch offene

Kosten vorhanden sind, besteht die Möglichkeit, Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es eine deutlich niedrigere Vermögensfreigrenze von 5.000 € gibt.



Entwicklung der letzten Jahre (Jahresdurchschnittswerte):

Aufgrund der demografischen Entwicklung wäre in den letzten Jahren eigentlich ein deutlicherer Anstieg der Fallzahlen zu erwarten gewesen, jedoch konnte der rechtzeitig begonnene Ambulantisierungsprozess diesen Anstieg ein Stück aufhalten. Seit dem Jahr 2019 steigen die Fallzahlen wieder leicht an. Auch hier sind Auswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes festzustellen.

Bisher wurden im Falle einer Sozialhilfegewährung auch alle erwachsenen Kinder der Bewoh-

nerinnen und Bewohner von Einrichtungen auf ihre unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit hin überprüft und ggf. zu Unterhaltszahlungen herangezogen. Mit dem zum 01.01.2020 in Kraft getretenen Angehörigen-Entlastungsgesetz werden die Kinder nun erst dann herangezogen, wenn ihr Brutto-Jahreseinkommen 100.000 Euro übersteigt. Umgekehrt gilt dies auch für Eltern von volljährigen pflegebedürftigen Kindern.

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem

Angehörigen-Entlastungsgesetz das Ziel, Eltern und Kinder, die durch die Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen oft stark belastet sind, zumindest in wirtschaftlicher Hinsicht zu entlasten.

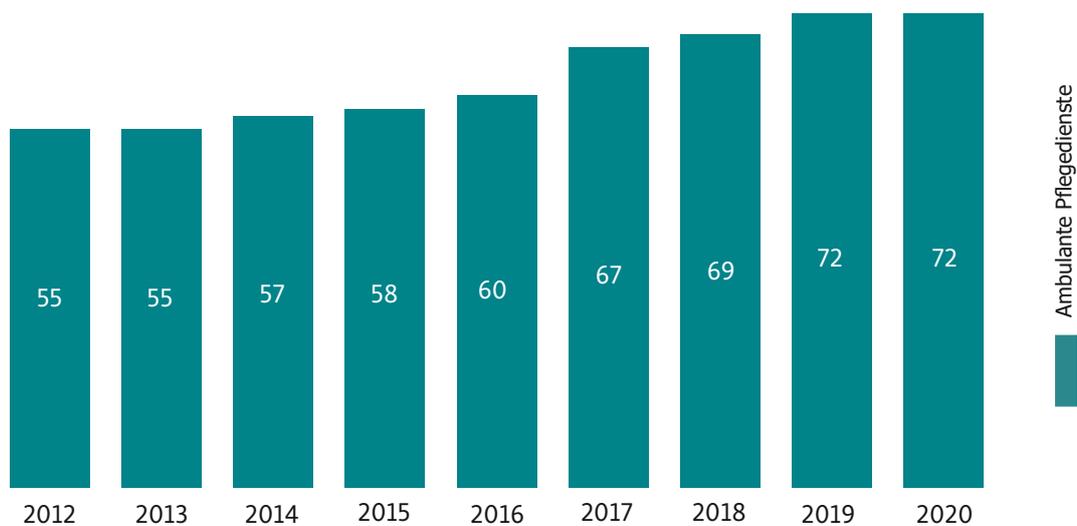
Die Auswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes sind auch beim Kreis Steinfurt spürbar. Die aus Unterhaltsverpflichtungen generierten Einnahmen haben sich 2020 mehr als halbiert. Die durch die Entlastung der Kinder entstehenden Mindereinnahmen muss der Kreis Steinfurt durch Sozialhilfemittel auffangen.

7.3 Investitionskostenförderung

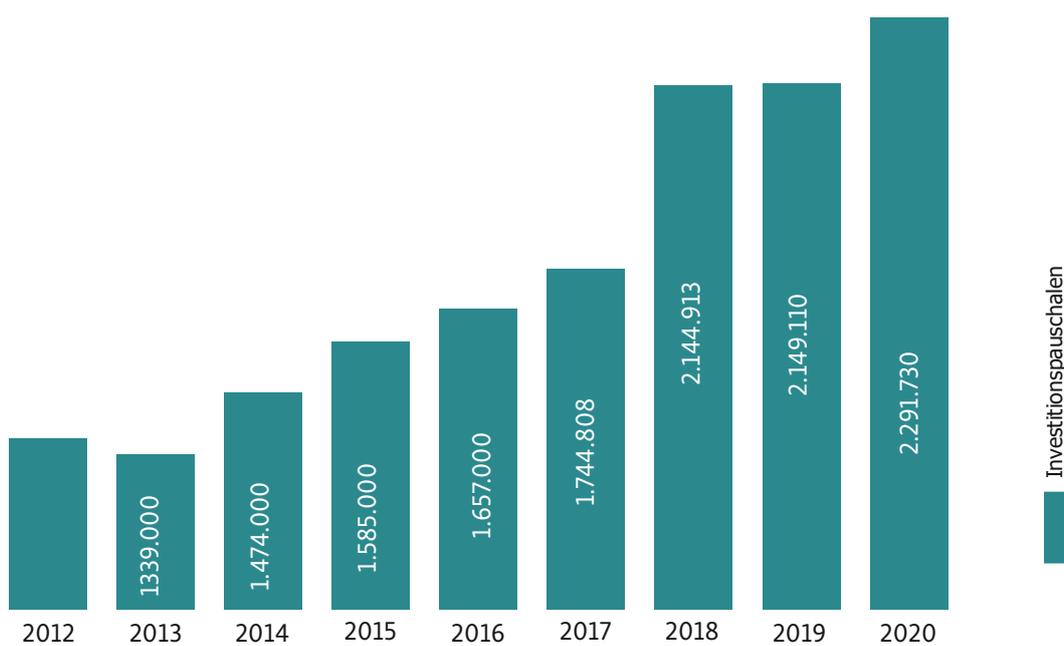
Im Bereich der Hilfe zur Pflege wird auch die Investitionskostenförderung für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen bearbeitet. Die Träger dieser Pflegeeinrichtungen haben nach den Regelungen des Alten- und Pflegegesetz NRW unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Förderung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen durch den örtlichen Sozialhilfeträger.

Ambulanten Pflegeeinrichtungen im Kreis Steinfurt werden die notwendigen Investitionsaufwendungen in Form von Pauschalen (§ 12 Alten- und Pflegegesetz) durch den Kreis gewährt.



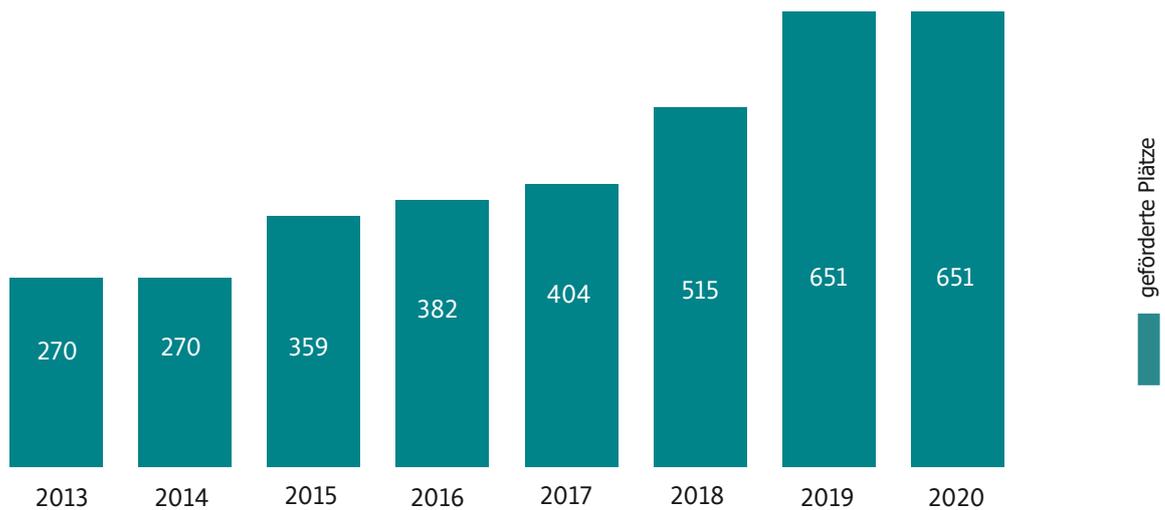


Zahl der geförderten ambulanten Pflegeeinrichtungen

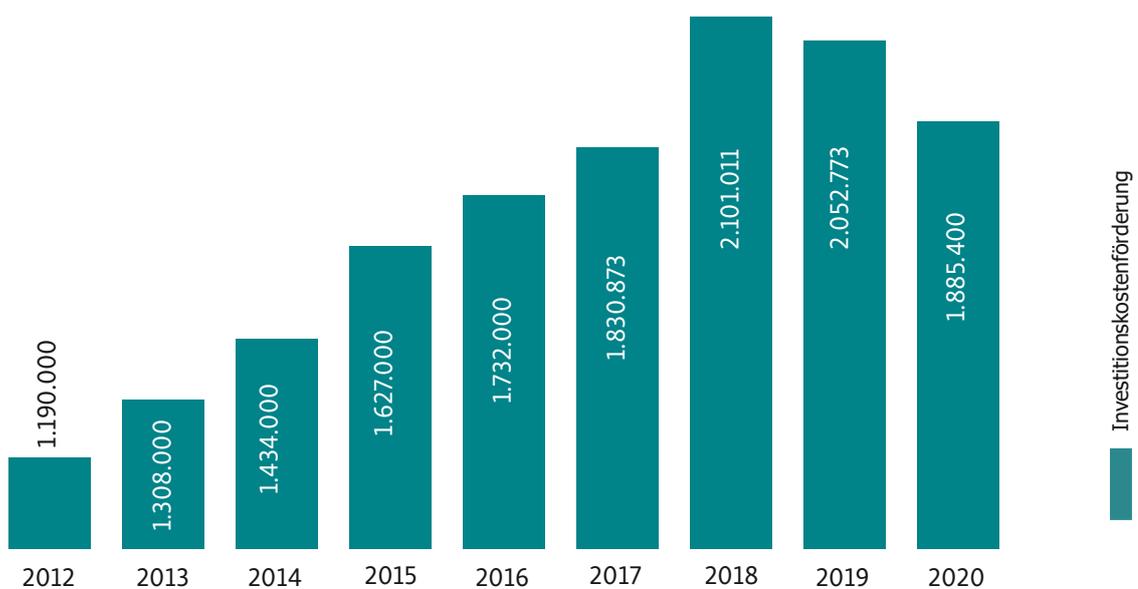


Höhe der Investitionspauschalen für ambulante Pflegeeinrichtungen in €

Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege wird zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ein bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss (§§ 11 und 13 Alten- und Pflegegesetz) gewährt.



Zahl der geförderten Plätze in den Einrichtungen



Höhe der Investitionskostenförderung in Euro

Allein aufgrund der demografischen Entwicklung steigen Ausgabenvolumen und Fallzahlen seit Jahren. Im Jahr 2019 sind die Ausgaben erstmalig leicht zurückgegangen. Das war eher darauf zurückzuführen, dass viele „eingestreute“ Kurzzeitpflegeplätze mit Dauerpflegegästen belegt waren. In den letzten Jahren wurden mehrere neue Tagespflegen in Betrieb genommen. Außerdem wird nach der Pandemie die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflegeplätzen steigen, so dass auf Dauer mit deutlich höheren Ausgaben zu rechnen ist. Der erneute Rückgang im Jahr 2020 ist allein auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen. Insbesondere die Tagespflegen waren deutlich geringer belegt.

8. WTG-Behörde (Heimaufsicht)

Die WTG-Behörde beim Kreis Steinfurt ist Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-NRW).

8.1 Allgemeine Aufgaben nach dem WTG

Aufgabe der WTG-Behörde ist es, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der älteren oder pflegebedürftigen Menschen sowie der Menschen mit Behinderung, die Wohn- und Betreuungsangebote nutzen, zu schützen. Dabei soll eine angemessene Qualität der Betreuung und Pflege in den Einrichtungen sichergestellt werden.

Die Regelungen richten sich nicht nur an klassische stationäre Einrichtungen der Altenhilfe (Altenheime) und stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, sondern sie gelten auch für Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste und Gasteinrichtungen (Einrichtungen

der Tages- und Nachtpflege). Die WTG-Behörde ist zentraler Ansprechpartner und Beratungsinstanz für die Nutzerinnen und Nutzer der Wohn- und Betreuungsangebote, für Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, Beiräte, Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, Beschäftigte und andere Interessierte.

Aufgaben der WTG-Behörde sind unter anderem:

- Beratung von Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern bzgl. der Behebung von festgestellten Mängeln
- Beratung von Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern, die ein Angebot im Sinne des WTG errichten oder betreiben wollen
- Beratung zur Pflege- und Betreuungsqualität
- Bearbeitung von Beschwerden und Hinweisen
- Information und Beratung zur Wohnqualität, zur personellen Ausstattung, zur hauswirtschaftlichen Versorgung, zu den sozialen Angeboten und zu den Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten der Beiräte

8.2 Die WTG-Behörde als Ordnungsbehörde

Neben der Informations- und Beratungstätigkeit wird durch die WTG-Behörde geprüft, dass bzw. ob die gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb eines Angebotes erfüllt werden. Hierzu wiederkehrende unangemeldete Prüfungen in den Angeboten werden vorgenommen und kontrolliert. Es werden u.a. die pfl-

gerische und soziale Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer, die baulichen Gegebenheiten, die Personalausstattung sowie die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte kontrolliert. Bei neuen Angeboten, insbesondere neuen Wohnformen, wird ggfs. vorab eine Statusprüfung notwendig und durchgeführt.

Die WTG-Behörde pflegt eine intensive Kooperation mit den Beteiligten. Sollten im Rahmen der Prüfungen Mängel festgestellt werden, wird zunächst im gemeinsamen Dialog versucht, Problemlösungen zu finden. Ist dieses nicht zielführend, kann die WTG-Behörde ordnungsrechtlich tätig werden bzw. wird sie tätig.

Kennzahlen Fallzahlen Leistungsdaten	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
stationäre Altenhilfeeinrichtungen									
... Anzahl	52	52	52	52	52	52	55	55	54
... Plätze	3.783	3.783	3.795	3.795	3.814	3.826	3.885	3.850	3856
Behindertenhilfeeinrichtungen									
... Anzahl	29	29	29	29	29	36	31	32	37
... Plätze	1.010	1.034	1.034	1.034	1.034	997	1.023	1.023	1.023
Ambulante Wohngemeinschaften									
... Anzahl	31	27	29	32	33	27	37	44	55
... Plätze	425	406	441	481	493	374	374	450	539
Ambulante Dienste						60	69	72	75
Servicewohnen						32	33	37	43
solitäre Kurzzeitpflege									
... Anzahl	5	5	4	4	4	4	4	4	5
... Plätze	56	56	41	41	41	41	41	51	91
- Tages-/Nachtpflege:									
... Anzahl	19	22	22	23	24	25	33	40	41
... Plätze	262	305	305	318	341	363	474	600	619
- Hospiz:									
... Anzahl	1	1	1	1	1	1	1	1	1
... Plätze	8	8	8	8	8	10	10	10	10
Heimbegehungen	47	37	67	37	51				
vollumfängliche Regelprüfungen						74	56	50	36
Teilprüfungen Pflege						13	28	11	/
Nachtprüfungen							10	6	6
Anhörungen/Anordnungen Bußgeldfestsetzungen									
....Anhörungen							26	9	10
....Bußgeldfestsetzungen							10	2	2
....Anordnungen							16	5	1
Beratung von Bewohnern, Heimbeiräten, Heimbetreibern	36	10	10	24	30				
Trägerberatung zur Sicherstellung pflegerischer Versorgung	34	15	17	19	25				
Trägerberatung zur Schaffung von Angeboten	28	15	16	20	20				
Beratung von Nutzern, Anhörigen u. sonst. Personen u. Leistungsanbietern						111	139	118	64
Beschwerden			28	33	40	38	36	41	62
Entscheidungen über Abweichungsanträge						28	4	4	3
Anzeigebearbeitung nach § 9 WTG						33	40	39	28
Stellungnahmen an die örtlichen Bauämter						24	44	22	29
Statusbescheide gem. § 14 Abs. 1 WTG	7	1	2	7	1	2	7	11	1
Abstimmungsbescheinigung gem. § 10 Abs. 2 u. 3 der APG DVO NRW	6	9	4	2	9	3	18	13	6
Qualitätszertifikat gem § 11 Abs.3 APG NRW	3	6	4	2	3	3	9	9	5

Die WTG-Behörde war in besonderem Maße in der Bekämpfung der Corona-Pandemie im Einsatz. Seit Anfang März 2020 waren zahlreiche Verordnungen des Bundes und des Landes umzusetzen. Die Einrichtungen hatten und haben aus verständlichen Gründen einen hohen Informations- und Aufklärungsbedarf. Am Anfang ging es um die Versorgung mit Hilfsmaterialien und auch die Beratung bei Ausbrü-

chen. Dann war die WTG-Behörde auch bei der Umsetzung und Durchführung der Testkonzepte der Einrichtungen und Dienste gefordert. Seit November letzten Jahres war diese federführend bei der Koordinierung der Impfungen durch mobile Teams in den stationären Pflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und auch der Werkstätten für behinderte Menschen im Ein-

satz. Auch die Impfungen der Mitarbeitenden der ambulanten Pflegedienste wurden durch die WTG-Behörde koordiniert.

Durch diesen starken Einsatz waren die regulären Tätigkeiten nicht in dem gewohnten Umfang möglich. Das ist insbesondere beim Rückgang der Anzahl der im Jahr 2020 durchgeführten Regelprüfungen ersichtlich.

9. Pflegeberatung

Die trägerunabhängige Pflegeberatung berät betroffene Menschen, deren Angehörige und andere beteiligte Personen bei allen Fragen und Problemen, insbesondere

- zur Versorgung im Alter,
- bei Pflegebedürftigkeit,
- bei Einschränkungen und Behinderungen.

Es ergeben sich folgende Beratungsinhalte:

- Pflege durch ambulante Dienste, Tagespflege und stationäre Hilfen,
- Hilfen zur Ermöglichung des Verbleibens im eigenen Zuhause (z.B. Wohnberatung, haushaltsnahe Dienstleistungen)
- Leistungen der Pflege- und Krankenversicherung sowie der Sozialhilfe
- persönliche Beratungsgespräche vor Ort, in den Dienststellen oder telefonisch.

Die Beratung ist kostenlos und trägerunabhängig. Es werden betroffene Menschen, deren Angehörige sowie andere beteiligte Personen aus dem persönlichen Umfeld beraten. Des Weiteren erfolgen regelmäßige Kooperationsgespräche mit den Sozialdiensten und Ärztinnen und Ärzten der Krankenhäuser, den Pflege- und Krankenkassen sowie den Leistungserbringern der ambulanten und stationären pflegerischen Versorgung.

Im Jahre 2020 wurden 1.472 Personen durch die Mitarbeitenden der Pflegeberatung in unterschiedlicher Intensität beraten. Durch diese Unterstützungsleistungen konnte in vielen Fällen den Menschen ein Verbleib in der eigenen Häuslichkeit ermöglicht werden. Gegenüber dem Jahr 2019 ergibt sich ein leichter Rückgang. Dieser ist auf die Pandemie zurückzuführen, da persönliche Beratungen und Hausbesuche – die einen Großteil der Tätigkeit ausmachen – über Monate nicht stattfinden konnten.



Pflegestützpunkte

Die seit dem 1. November 2009 bestehenden Pflegestützpunkte sind ein gemeinsames Beratungsangebot des Kreises und der Pflegekassen im Kreis Steinfurt. Pflegestützpunkte bündeln Informationen zu speziellen An-

geboten und Ansprechpartnern in einer Region und stellen diese den Ratsuchenden zur Verfügung. Sie geben Hilfestellung bei der Auswahl und Inanspruchnahme sozialer Leistungen, insbesondere zu den Sozialge-

setzbüchern SGB V Gesetzliche Krankenversicherung, SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, SGB XI Soziale Pflegeversicherung und SGB XII Sozialhilfe.

10. Wohnen

10.1 Wohnberatung

Seit Anfang des Jahres 2014 bietet der Kreis Steinfurt eine Wohnberatung mit folgenden Schwerpunkten an:

- Persönliche Beratung über die barrierefreie Gestaltung der Wohnung
- Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten
- Wohnraumanpassung bei Demenz
- Hausbesuche zur Planung sinnvoller baulicher Veränderungen
- Unterstützung bei der Antragstellung

Die Wohnberatung erfolgt in Kooperation zwischen dem Kreis Steinfurt und dem Caritasverband Rheine mit regionalen Zuständigkeiten.

Im Jahr 2020 erfolgten 373 Beratungen. Davon entfielen 153 auf persönliche Beratungen und Hausbesuche, 220 auf telefonische Beratungen.



10.2 Landesinitiative Endlich ein Zuhause!

Mit der Landesinitiative „Endlich ein Zuhause“ entwickelte das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit NRW in 2019 ein Handlungskonzept zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit. Ziel der Landesinitiative ist es, wohnungslosen Menschen Wohnraum zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass von Wohnungslo-

sigkeit bedrohte Menschen ihren Wohnraum behalten können.

In Abstimmung mit dem Sozialdienst katholischer Frauen Ibbenbüren, dem Caritasverband Rheine e.V. und dem Caritasverband Emsdetten-Greven e.V. beantragte die Kreisverwaltung Steinfurt beim Land Nordrhein-Westfalen

Fördermittel im Rahmen der Landesinitiative. Das MAGS NRW sowie die Bezirksregierung Arnsberg bewilligten den Projektantrag, so dass im Januar 2020 mit der praktischen Umsetzung begonnen werden konnte. Das Projekt läuft bis zum 31.12.2022, jeder Träger konnte jeweils eine Vollzeitstelle besetzen.

Folgende konzeptionellen Schwerpunkte werden umgesetzt:

- Menschen können im Kreis Steinfurt Anlaufstellen nutzen, an die sie sich wenden können, wenn sie wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind.
- Im Rahmen der Einzelfallhilfe können betroffene Menschen auf Unterstützung in Form von Information, Beratung und aufsuchende Hilfe zugreifen. Weiterhin wird aktuell wohnungslosen Menschen Begleitung und Unterstützung bei der Wohnraumakquise angeboten.
- Präventive, zeitnahe niedrigschwellige Unterstützung zur Sicherung des Wohnraumes stellt einen weiteren wesentlichen Baustein der Projektumsetzung dar.
- Vernetzung mit der Wohnungswirtschaft, Vermietern und Wohnungsgesellschaften. Die bereits vorhandene, bisherige Zusammenarbeit der jeweiligen Träger mit den Akteuren der Wohnungswirtschaft wird weiter ausgebaut mit dem Ziel gemeinsame Kooperationsvereinbarungen zu schließen und verbindliche Austauschgremien zu installieren.

Am 01.01.2020 nahmen die drei Träger ihre Projektstätigkeit auf. Neben der Bearbeitung der ersten Einzelfälle wurde das Projekt intensiv in den Gremien und Netzwerken der Gemeindepsychiatrie und in der sozialen Versorgungsstruktur des Kreises Steinfurt vorgestellt. Darüber hinaus erfolgte die Kontaktaufnahme zur Wohnungswirtschaft in den einzelnen Kommunen.

Im gesamten Kreis Steinfurt wurden bis zum 30.09.2020 141 Haushalte (332 Personen), die

von Wohnungslosigkeit bedroht waren bzw. sind sowie 80 Haushalte (116 Personen), die akut von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit betroffen waren bzw. sind, beraten. Insgesamt wurden im bisherigen Projektverlauf (Stand 30.09.2020) 182 Personen aus 86 Haushalten nachgehend betreut und 101 Haushalte zu anderen Stellen wie z. B. Suchtberatung oder Jobcenter vermittelt.

Seit Projektbeginn im Kreis Steinfurt sind 38 Wohnungsverluste verhindert und 51 Wohnungen an

bedürftige Menschen durch die Begleitung der „Kümmerer“ vermittelt worden.

Zum 01.09.2020 erfolgte die Umsetzung des zweiten Förderbausteins im Kreis Steinfurt. Zur Stärkung der Suchtberatung für wohnungslose Menschen stehen der Suchtberatung des Caritasverbandes Rheine sowie der Jugend- und Drogenberatung Rheine bis zum 31.12.2021 jeweils eine 0,5 Personalstelle zur Verfügung.



11. Soziale Dienste

11.1 Sozialpsychiatrischer Dienst

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist ein kommunaler Dienst für alle erwachsenen Bürgerinnen und Bürger mit psychischen Erkrankungen und daraus resultierenden psychosozialen Problematiken. Er ist ein wichtiger Bestandteil der sozialpsychiatrischen Versorgung und ist sowohl beratend als auch steuernd tätig.

Der Sozialpsychiatrische Dienst stellt durch seine Arbeit ein Erst- und ein Letztangebot in der Versorgungsstruktur des Kreises Steinfurt sicher. Zu den zentralen Aufgaben gehören die Vorsorge, die Krisenintervention und die Nachsorge. Im Rahmen der Vorsorge sollen durch Hausbesuche, Sprechstunden und die Vermittlung von weiterführenden Hilfen Krisen und Klinikaufenthalte vermieden werden. Im Falle von Kriseninterventionen wird der Sozialpsychiatrische Dienst an Schutz- und Unterbringungsmaßnahmen beteiligt. Mit der Nachsorge werden Menschen nach einem Klinikaufenthalt bei der Rückkehr in den Lebensalltag begleitet.

Durch die aufsuchende Beratungstätigkeit bietet der Dienst seinen Zielgruppen eine schnelle und niedrigschwellige Unterstützung an.

Zielgruppen sind insbesondere:

- Menschen mit akuten und chronischen psychischen Erkrankungen, wie z. B. Psychosen, Depressionen, bipolaren Störungen, Angst- und Zwangsstörungen, Persönlichkeitsstörungen, akuten Belastungsstörungen, gerontopsychiatrischen Erkrankungen
- Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen von Alkohol, Medikamenten, Drogen und Menschen mit stoffgebundenen Abhängigkeitserkrankungen
- Menschen in einer psychischen Krise mit einer akuten Selbst- und Fremdgefährdung oder der Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer ohne Hinweis auf Gefährdungstatbestände
- Angehörige, Freunde und Bekannte der betroffenen Menschen

Im Jahre 2020 nahmen 1.544 betroffene Menschen dieses Angebot in Anspruch.

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist ein wesentlicher Bestandteil der gemeindepsychiatrischen Versorgung und erbringt seine Leistungen in enger Kooperation und Vernetzung mit anderen Diensten, Verbänden und Einrichtungen.

Im Rahmen der Verbund- und Gemeinwesen orientierten Arbeit organisiert und moderiert der Sozialpsychiatrische Dienst die Sektorenkonferenzen des Gemeindepsychiatrischen Verbundes im Kreis Steinfurt.

Seit Mitte 2020 erlebt der Dienst einen deutlichen Anstieg der Nachfrage hinsichtlich der sozialen Dienstleistungen. Neben den bekannten Zielgruppen melden sich zudem auch Menschen, die bislang noch nicht im Kontakt zum sozialpsychiatrischen Hilfesystem standen. Isolation, Rückzug, Kontaktbeschränkungen, wirtschaftliche und gesundheitliche Sorgen, interfamiliäre Konflikte, Verlust wichtiger Bezugspersonen und Zukunftsängste führen dazu, dass Menschen, die bislang hinsichtlich ihrer Vulnerabilität für psychische Probleme eher „unauffälliger“ waren, unseren Fachdienst anfragen.

11.2 Schwangerschaftskonfliktberatung

Das Pandemie Jahr 2020 war in jeder Hinsicht herausforderndes Jahr, sowohl für die ratsuchenden Frauen und Familien, als auch für die Kolleginnen der Beratungsstelle.

Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ist die zentrale Anlaufstelle für werdende Mütter, Väter und Familien im Kreis Steinfurt. Durch die Einschränkungen im Lock down und die Schließung vieler öffentlicher Gebäude konnte das für den Flächenkreis Steinfurt so wichtige Angebot der offenen, wohnortnahen Sprechstunden nicht mehr aufrechterhalten werden. Persönliche Beratungen wurden nur noch im Einzelfall und nach telefonischer Terminabsprache durchgeführt. Ein Großteil der Kontakte zum Klientel erfolgte telefonisch oder per Video-Chat; Anträge wurden per Post oder Fax-Mail empfangen und versandt.

Trotz all dieser Einschränkungen war der Hilfebedarf auch 2020 hoch und es haben erneut über 1.500 Ratsuchende das breit aufgestellte Beratungsangebot in Anspruch genommen. Die Beratungsstelle bietet dabei eine umfassende fachliche Beratung und Begleitung bei allen persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen und Problemen rund um Schwanger-

schaft und Geburt, unterstützt bei Antragstellungen oder vermittelt Kontakte zu Ämtern und Institutionen. Zudem werden weitreichende finanzielle Hilfen, etwa aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ oder den kreiseigenen Sonderfonds vergeben.

Als staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle begleiten die Beraterinnen auch Frauen, die über einen Schwangerschaftsabbruch nachdenken und eine Beratungsbescheinigung wünschen. In einfühlsamer und vertraulicher Beratungsatmosphäre werden die Betroffenen in ihrer individuellen Lebenssituation umfassend unterstützt und über mögliche Hilfen informiert.

Einen zunehmenden Raum nehmen die Beratungen zur Empfängnisverhütung und Familienplanung ein. Seit 2010 finanziert der Kreis über einen eigens eingerichteten Verhütungsfonds Langzeitverhütungsmittel für Frauen/ Paare mit geringem Einkommen und in besonderer Notlage.

Darüber hinaus ist das gemeinsam mit dem Fachbereich Jugendarbeit und Sexualpädagogik der AWO entwickelte Projekt „Liebesleben“ ein fester Bestandteil der kreisweiten, präventiven

sexualpädagogischen Arbeit der Beratungsstelle. Ergänzt wird dieses Angebot noch durch das „Babybedenkzeit“-Projekt zur verantwortlichen Elternschaft. Hier stehen den Jugendlichen vier Computerpuppen zur Verfügung, die die Möglichkeit bieten, den Alltag mit einem eigenen Baby realistisch einzuschätzen.

Auch die Präventions-Angebote konnten 2020 pandemiebedingt nur eingeschränkt bzw. digital durchgeführt werden.

Bei Interesse finden Sie ausführlichere Informationen in dem gesonderten Erfahrungsbericht der Beratungsstelle.



11.3 Schuldnerberatung

Die Aufgaben der Schuldnerberatung werden seit dem 01.01.2016 von den Beratungsstellen der freien Träger und dem Kreis Steinfurt in definierten Sektoren wahrgenommen. Die Beratungsstelle des Kreises arbeitet für die Kommunen Greven, Lengerich, Lienen und Tecklenburg.

Die Schuldnerberatung hat folgende Aufgaben:

- Beratung, Aufklärung und Unterstützung überschuldeter Menschen
- Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Forderungen
- Informationen und Hilfestellung bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- Beratung und Unterstützung bei drohender Einstellung der Energieversorgung oder drohenden Wohnverlustes sowie weitere existenzsichernde Maßnahmen
- Ausstellen von Pfändungsschutzkontobescheinigungen
- Haushalts- und Budgetberatung
- Erstellung eines Entschuldungsplanes und Führung von Vergleichsverhandlungen
- Informationen zum Verbraucherinsolvenzverfahren
- Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs (ASB) und Ausstellen der Bescheinigung des Scheiterns über den ASB
- Erstellung der Antragsformulare für das Insolvenzverfahren

Die Leistungserbringung unserer Beratungsstelle ist für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises Steinfurt kostenfrei. Im Jahr 2020 erfolgten folgende Beratungen:

Schuldnerberatungen	313
Verbraucherinsolvenzberatungen	203
Informationen, Kurzberatungen	139

Im Jahr 2020 konnten mit Blick auf die Fallzahlen und die Pandemie keine signifikanten Änderungen festgestellt werden. Zwar waren die Sorgen der Menschen spürbar und einige Klientinnen und Klienten haben ihre Minijobs verloren, weshalb ein wichtiger Teil des Einkommens wegbrach und die Not sich vergrößerte. Jedoch konnten Hilfszahlungen und die Möglichkeit des Aufschubs von fälligen Zahlungen Einiges auffangen.

Fachkreise erwarten, dass es etwa ab Frühjahr 2021 einen Ansturm auf die Beratungsstellen infolge einer Insolvenzwelle bei den Betrieben geben wird. Dies könnte problematisch werden, da bereits Ende 2020 die für die Schuldnerberatungsstelle des Kreises Steinfurt vertraglich vorgegebenen Fallzahlen um fast 40% überschritten wurden.

Ehrenamtliche Schuldnerberatung

Die ehrenamtliche Schuldnerberatung gliedert sich in zwei Bereiche. Interessierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich entweder direkt in verschuldeten Familien oder präventiv als Informationsvermittlerinnen und Informationsvermittler in den Schulen des Kreises Steinfurt engagieren.

Das Präventivprojekt „Ohne Moos nix los“ hat sich inzwischen als feste Größe in den Schulen etabliert und wird dementsprechend gut nachgefragt. Besucht werden hauptsächlich die Klassen 8, 9 und 10 sowie Berufskollegs und vereinzelt weitere Bildungseinrichtungen für Erwachsene. In Kurzvorträgen und Arbeitsgruppen führen die Ehrenamtlichen die Schülerinnen und Schüler dabei in die Themen Mobilfunkkosten und -verträge, Versicherungen, Lebensführungskosten und Umgang mit Schulden ein.

Aufgrund der Corona-Pandemie sind in diesem Bereich die Zahlen erstmals eingebrochen. Dies einerseits aufgrund der Tatsache,

dass die Schulen über einen langen Zeitraum hinweg geschlossen werden mussten und andererseits, da unsere ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter allesamt der Risikogruppe zuzurechnen sind und insofern keine ehrenamtliche Tätigkeit in den Schulen zumutbar war. Im Schuljahr 2019/2020 konnten 71 Klassen von sechs ehrenamtlich Tätigen erreicht werden.

Im sogenannten Familienbereich gehen die Ehrenamtlichen direkt in verschuldete Familien und helfen diesen in den meisten Fällen zunächst einmal, einen Überblick über ihre finanzielle Situation zu erlangen. Das heißt, es werden Unterlagen sortiert, Briefe zusammen geöffnet usw.. Häufig geht es einfach darum, sich Zeit zu nehmen, um die Lage genauer zu erörtern und über das Problem zu sprechen. So kann der erste Druck aus einer angespannten Problemlage genommen werden. Dabei stehen sie stets in enger Kooperation mit der jeweiligen hauptamtlichen Beraterin, dem hauptamtlichen Berater und bilden somit eine

wichtige Schnittstelle zwischen Klientel und hauptamtlicher Beratungsstelle.

Auch in diesem Bereich sind die Fallzahlen eingebrochen, da unsere ehrenamtlich Mitarbeitenden aus diesem Bereich ebenfalls der Risikogruppe zuzurechnen sind. Im Jahr 2020 wurden daher lediglich neun Familien besucht von weiteren sechs ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Erfreulich ist, dass das Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit ungebrochen ist. So hatten sich auf einen Zeitungsartikel Anfang des Jahres 15 Personen gemeldet. Leider kam es aber infolge der Corona-Pandemie zu keiner entsprechenden weiterführenden Informationsveranstaltung und Einarbeitung. Ebenfalls erfreulich ist, dass Anfang 2020 der Leitfaden für Interessierte und Einsteiger erschienen ist. Dieser wurde sehr gut angenommen. Die Broschüre gibt einen ersten Überblick über die Thematik, dient als Hilfestellung für die weitere Arbeit und beantwortet häufig gestellte Fragen.



NRW-Projekt „Bist du was, dann hast du was...?“

In der Schuldnerberatung wird seit einigen Jahren beobachtet, dass der Anteil der Klientinnen und Klienten zunimmt, die im sog. Niedriglohnsektor tätig sind. Während früher Gründe für eine Überschuldung in den klassischen vier Gründen „Arbeitslosigkeit, Krankheit, Trennung, falsches Konsumverhalten“ zu finden waren, kommt in letzter Zeit ein Grund hinzu, der uns Sorge macht und den wir „dauerhaftes Niedrigeinkommen“ nennen können.

Dem entgegenzuwirken stellt sich als zunehmend wichtig heraus. Immerhin hat der Niedriglohnsektor zwischen 1995 und 2008 stark zugenommen und sich inzwischen bei 25% der Arbeitnehmenden Bevölkerung eingependelt, was in absoluten Zahlen mit neun Millionen Menschen im gesamten Bundesgebiet zu beziffern ist. Die Schuldnerberatung hat daher im Zeitraum 01.09.-31.12.2020 ein

neues Projekt im Rahmen der Kommunalen Präventionskette des Kreises Steinfurt entwickelt und erfolgreich durchgeführt. Das Projekt wurde finanziell unterstützt durch das Land NRW und fand in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) in Ibbenbüren statt.

Der Schwerpunkt des Projektes lag darauf, Schülerinnen und Schüler zu motivieren, einen möglichst guten Schulabschluss zu absolvieren und in eine Berufsausbildung zu starten. Denn zusammen sind dies wichtige Bausteine, um Armut vorzubeugen. Das Projekt wurde zunächst an der Hauptschule in Ochtrup als Pilotschule in der Jahrgangsstufe 9 in insgesamt drei Klassen durchgeführt.

In zwei zeitlich versetzten Unterrichtseinheiten wurde gemeinsam mit den Jugendlichen in Gesprächen sowie mittels eines Fragebogens erarbeitet, welche

Wünsche und Träume sie haben. Dieser wurde anschließend ausgewertet und fand als Grundlage für die nächste Unterrichtseinheit Verwendung. In der 2. Unterrichtseinheit wurden die Kosten des täglichen Lebens dargestellt, welche möglichen Verdienste nach einer erfolgreichen Berufsausbildung erzielt werden können in unterschiedlichsten Berufen und wie gering ein Monatsverdienst im Mindestlohnsektor ist bzw. SGB II-Leistungen ausfallen. Lebendige Beispiele und ausführliche Gespräche mit den Jugendlichen rundeten die Unterrichtseinheiten ab. Um einen nachhaltigen Effekt zu erzielen, erhielten die Jugendlichen anschließend weitere Informationen und Tipps zu Lernstrategien, vermeidbaren Fehlern, LernApps usw. in anschaulicher Form. Diese Materialien wurden zuvor durch das Projektteam unserer Beratungsstelle erarbeitet. Das Projekt soll in 2021 fortgesetzt werden.

DU MACHST DIR DRUCK
Druck muss nicht immer schlecht sein, kann uns auch antreiben, aber: Zu viel Druck blockiert das Gehirn, daher: Setze zwischendurch auf kleine (!) Entspannungspausen

DU PLANST ZU WENIG ZEIT EIN
Plane großzügig und Plane Pufferzeiten ein

DU LERNST ZU DETAILIERT
Detailwissen ist gut, aber: Verliere nicht den Blick für das große Ganze und die Zusammenhänge

DU LERNST AUSWENDIG
Auswendig zu lernen ist nicht immer schlecht, aber: Es ist wichtig, den Lernstoff auch inhaltlich zu verstehen, um ihn anwenden zu können, plane dafür Zeit ein

DU HAST KEINEN MUT ZUR LÜCKE
Wenn etwa mehrere Prüfung zugleich anstehen, ist es manchmal schwer, wirklich alles zu lernen. Setze in diesen Fällen Schwerpunkte!

PLANLOS GEHT DEIN PLAN LOS...
Verschaffe dir einen Überblick über die Menge des Lernstoffs
Überlege wie viel Tage dir noch zum Lernen bleiben
Ziehe die Tage/Stunden ab, die du bereits anderweitig verplant bist
Packe den Lerninhalt in gleiche große Packchen und inhaltlich passend zusammen

WENN'S DOCH MAL NICHT RUND LÄUFT – HIER KANNST DU HILFE BEKOMMEN

LERNNAPPS
STUDYSMARTER
SIMPLECLUB
DUDEN LEARNATTACK
KLETT VERLAG: UNTERRICHTEN VON ZUHAUSE

Herausgeber: Kreis Steinfurt/Der Landrat
Schuldnerberatung
Tecklenburger Str. 30
49369 Steinfurt
Tel.: 05254-69-3337
www.kreis-steinfurt.de

Sozialdienst
Katholischer Frauen
Schuldnerberatung
Ocken 29
49477 Ibbenbüren
Tel.: 05461-94800
www.skf-ibbenburen.de

Antragpartner:
Sönke Stöckmann
Sonja Rahnke

Antragpartner:
Kathrin Dörenkampfer
Sandra von Klöden

ESF
Landesministerium für Soziales, Gesundheit und Pflege
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Pflege
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Pflege

**Bist DU was, dann hast DU was!
Gute Bildung schafft Chancen!**

SKF KREIS STEINFURT

11.4 Betreuungsstelle

Die Betreuungsstelle hat sich nach den Organisationsveränderungen in den letzten Jahren als zentrale Steuerungs- und Koordinationsstelle im Rahmen des Betreuungsrechts etabliert. Durch die Berentung eines Kollegen und die Umsetzung einer Stellenaufstockung infolge der dauerhaft hohen Arbeitsbelastung hat das Team zwei neue Kolleginnen gewinnen können.

Für Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer erheblichen körperlichen,

geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr allein regeln können, kann das zuständige Amtsgericht eine rechtliche Betreuung bestellen.

Die Betreuerbestellung erfolgt auf Antrag der Betroffenen oder auf Anregung von Dritten. Bei einer körperlichen Behinderung kann der Antrag auf Betreuung nur von den Betroffenen selbst gestellt werden. Die Bestellung erfolgt nur dann, wenn die erfor-

derliche Hilfe nicht auf andere Weise, wie z. B. durch die Unterstützung von Familienangehörigen, Bekannten, den Freundeskreis oder auch durch ambulante Dienste erfolgen kann. Eine Betreuerbestellung ist auch dann nicht erforderlich, wenn die Betroffenen vor Eintritt des Betreuungsfalles Vorsorgemaßnahmen (z. B. Vorsorgevollmacht) getroffen haben. Gegen den freien Willen Volljähriger darf keine Betreuung eingerichtet werden.

Das Betreuungsrecht stellt das Wohl der betroffenen Menschen und die erforderlichen Hilfen, die sich an deren Wünschen und Vorstellungen orientieren, in den Mittelpunkt. Zur Umsetzung dieses gesetzlichen Anspruches bietet die Betreuungsstelle des Kreises Steinfurt folgende Dienstleistungen an:

- Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren
- Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen
- Einzelfallbezogene Beratung und Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen
- Beratungsangebot für betroffene Menschen und die Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen
- Zusammenarbeit mit zuständigen Sozialleistungsträgern
- Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuerinnen und Betreuern sowie Bevollmächtigten
- Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes
- Prüfung der Geeignetheit von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern im Rahmen der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Amtsgerichten



Statistik und Zahlen

Im Kreis Steinfurt waren zum Jahresende 2020 insgesamt 6.591 rechtliche Betreuungen eingerichtet. Im Jahr 2020 erfolgten insgesamt 1.372 Sachverhaltsermittlungen, 19 Vorführungen bzw. Zuführungen zu Anhörungen, Begutachtungen oder Unterbringungen und 199 Beglaubigungen von Vorsorgevollmachten durch die Mitarbeitenden der Betreuungsstelle. Jede Sachverhaltsermittlung erfordert Gespräche mit dem betroffenen Menschen und dessen Angehörigen, den Ärztinnen und Ärzten, den Pflegediensten etc.. Während die Anfragen zur Sachverhaltsermittlung auf einem unverändert hohen Niveau blieben, halbierte sich die Nachfrage nach Beglaubigungen von Vorsorgevollmachten bedingt durch die Covid-19-Pandemie.

Es bestehen im West- und Ostteil des Kreises Steinfurt Arbeitsgemeinschaften, gegründet nach dem Landesbetreuungsgesetz. Involviert sind alle Akteure, die in diesem Aufgabenfeld arbeiten, wie z. B. Amtsgerichte, Betreuungsvereine, Berufsbetreuerinnen, Berufsbetreuern sowie die Betreuungsstelle in Koordinationsfunktion. Ebenso gibt es regelmäßig stattfindende Treffen in den Regionen unter Beteiligung der Betreuungsstelle.

Die Betreuungsstelle organisierte im Februar 2020 in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft und der WTG-Behörde federführend eine Fachta-

gung zum Thema „Verzicht auf freiheitsentziehende Maßnahmen – wie kann das gelingen?“. Im DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst in Hörstel kamen bei der Veranstaltung über 170 Akteure aus dem Betreuungs- und Pflegewesen zusammen. Zu Gast waren Betreuungsrichterinnen, Betreuungsrichter der Amtsgerichte, Berufsbetreuerinnen, Berufsbetreuer, Vereinsbetreuerinnen, Vereinsbetreuer, Verfahrenspflegerinnen, Verfahrenspfleger sowie Akteure der WTG-Behörde (vormals Heimaufsicht). Um möglichst viele Eindrücke aus der praktischen Arbeit zu erhalten, waren darüber hinaus auch Altenhilfeeinrichtungen und Pflegeschulen aus dem Kreis eingeladen und vertreten.

Ein besonderes Augenmerk gilt in der letzten Zeit der Gewinnung neuer Berufsbetreuungen. Die älter werdende Bevölkerung, die zunehmende Auflösung von Familienstrukturen, die Zunahme von psychischen Erkrankungen und nicht zuletzt die anstehenden Berentungen langjähriger Berufsbetreuerinnen und Betreuer führten zu einem steigenden Bedarf an neuen Betreuungspersonen. Aufgabe der Betreuungsstelle ist es, diese Entwicklung zu beobachten und durch die Akquise neuer Betreuungspersonen für den nötigen Ausgleich zu sorgen. Im vergangenen Jahr konnten so 12 Personen ihre freiberufliche Tätigkeit als Berufsbetreuung im Kreis Steinfurt beginnen.





12. Gesundheit, gesundheitlicher Umweltschutz

Anfang Juli 2019 gelang die Integration der ursprünglich drei beim Gesundheitsamt verorteten Sachgebiete „Gesundheit“ zu einem Sachgebiet „Gesundheit, gesundheitlicher Umweltschutz“ in das Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege. Im Jahr 2020 hat uns vor allem die Bekämpfung der Corona-Pandemie vor besondere personelle, organisatorische und inhaltliche Herausforderungen gestellt. Dennoch wurden die vielfältigen Aufgaben, u. a. durch die Entwicklung eines neuen Konzeptes zur Schuleingangsuntersuchung, vermehrte Gutachtenerstellungen im amtsärztlichen Bereich nach sog. Aktenlagen (um den Antragstellern trotz der Einschränkungen gerecht werden zu können) und auch durch das hohe persönliche Engagement der Mitarbeitenden im Rahmen der Möglichkeiten unter „Corona-Bedingungen“ gut bewältigt.

In den folgenden Beiträgen stellen wir Ihnen einzelne Aufgaben des Sachgebietes „Gesundheit, gesundheitlicher Umweltschutz“ vor.

12.1 Amtsärztlicher Dienst

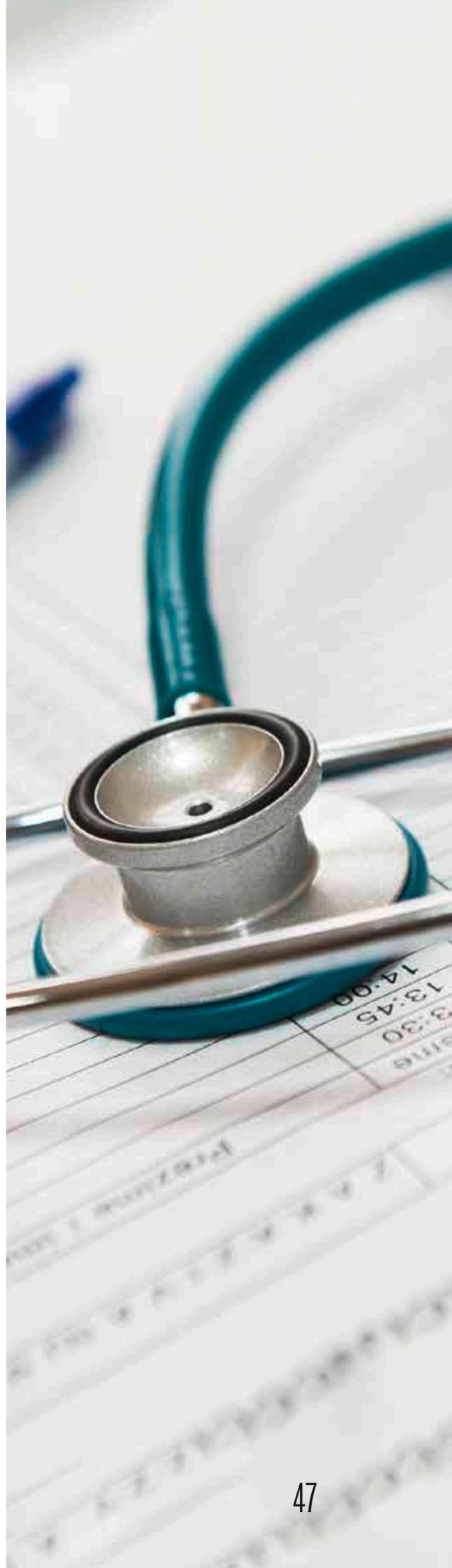
Für verschiedene Auftraggebende werden ärztliche Zeugnisse und Gutachten auf bestimmter Rechtsgrundlage erstellt. Sie dienen als Entscheidungshilfe; insbesondere folgende Begutachtungen werden vorgenommen:

- Gutachten nach Beamten- und Tarifrecht, z. B. bei Einstellungen, Dienstfähigkeiten, Beihilfegewährungen, Reha-Maßnahmen
- Sonstige Gutachten, z. B. Prüfungsatteste, Nachteilsausgleich.

Im Jahr 2019 wurden 1.642 amtsärztliche Gutachten erstellt. Drogenscreenings, anonyme HIV Testungen mit Beratung und gerichtlich angeordnete Speichelproben wurden dabei nicht berücksichtigt. Diese Gutachtenanzahl konnte in 2020 nicht erreicht werden. In 2020 erfolgte in 1.320 Fällen eine amtsärztliche Begutachtung, dies trotz pandemiebedingt massiv eingeschränkter ärztlicher Ressourcen (Tätigkeit in der Stabsstelle Corona) und der Bitte an potentielle Auftraggebende, nur zwingend notwendige Gutachten zu beauftragen. Drogenscreenings, anonyme HIV Testungen mit Beratung und gerichtlich angeordnete Speichelproben sind ebenfalls nicht berücksichtigt.

12.2 Psychiatrischer Dienst

In 2019 wurden 310 psychiatrische Gutachten erstellt. Ein Einsatz nach dem Psychisch Kranken Gesetz NRW (PsychKG) erfolgte in 43 Fällen. Zum 01.05.2020 ist es gelungen, einen weiteren Facharzt für Psychiatrie zu gewinnen. Die notwendige Zusammenarbeit mit dem sozialpsychiatrischen Dienst konnte damit intensiviert werden. Pandemie bedingt wurden weniger Gutachten erstellt. Es erfolgte eine psychiatrische Begutachtung in 432 Fällen, ein Einsatz nach dem PsychKG hat in 52 Fällen stattgefunden. Insgesamt ist eine Zunahme der psychischen Beeinträchtigungen zu verzeichnen. Eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst ist damit eine zielführende Maßnahme im Sinne der betroffenen Menschen.



12.3 Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

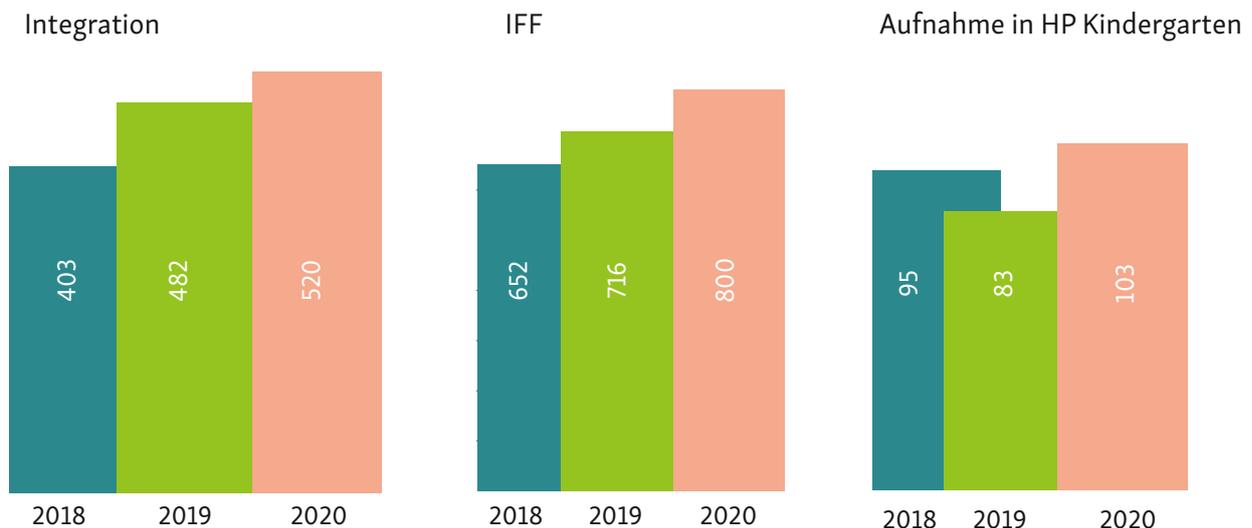
1. Kinderärztlicher Fachdienst

- 1.1. Integrative Förderung in Kindertagesstätten
- 1.2. Interdisziplinäre Frühförderung als Komplexleistung (IFF)
- 1.3. Aufnahme in einen heilpädagogischen Kindergarten
- 1.4. Kinderpsychiatrische Sprechstunde

2. Schulärztlicher Dienst

- 2.1. Schuleingangsuntersuchungen für Einschulungskinder
- 2.2. Schuleingangsuntersuchungen für Seiteneinsteigende

1. Kinderärztlicher Fachdienst



1.1. Integrative Förderung in Kindertagesstätten

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) eröffnet Kindern im Vorschulalter mit (drohender) Behinderung, bei denen eine Einschränkung der Teilnahme am Gemeinschaftsleben besteht, die Möglichkeit einer inklusiven Betreuung in der Kindertagesstätte durch eine Integrationsfachkraft.

In enger Abstimmung mit dem LWL, dem Kreisjugendamt sowie den Stadtjugendämtern Emsdetten, Greven, Ibbenbüren und Rhei-

ne erstellen die Kinderärztinnen und Kinderärzte des kinderärztlichen Fachdienstes die im Antragsverfahren vorgeschriebene ärztliche Stellungnahme unter Einbeziehung der Heilpädagoginnen der Diagnostikstelle des Kreises Steinfurt und einer externen Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie. Das Antragsverfahren ist für die Antragstellenden kostenfrei. Im Jahr 2020 war eine deutliche Zunahme der Antragseingänge (520) gegenüber dem Vorjahr (482) zu verzeichnen, davon konnten trotz

der Corona-bedingten Einschränkungen 469 Anträge (=90,2%) im Berichtsjahr abschließend bearbeitet werden.

1.2. Interdisziplinäre Frühförderung als Komplexleistung (IFF)

Die Komplexleistung „interdisziplinäre Frühförderung“ umfasst die Bereiche Heilpädagogik, Logopädie, Physiotherapie, Ergotherapie und Psychotherapie. Maßnahmenträger sind der LWL und die gesetzlichen Krankenkassen, welchen die Finanzierung

der medizinischtherapeutischen Leistungen obliegt. Durch die bestehenden Kooperationsverträge zwischen dem Kreis Steinfurt und dem LWL einerseits sowie dem Kreis Steinfurt und den Trägern der Frühfördereinrichtungen (DRK-Kreisverband Tecklenburger Land e.V., Caritas-Verband Rheine e.V., Caritas-Verband Steinfurt e.V., Förderzentrum Dialog Westerkappeln e.V., Therapiezentrum Stegemann Rheine/Steinfurt) andererseits ist der kinderärztliche Fachdienst in die Bedarfsplanung zur Feststellung des Förderbedarfes eingebunden. Der individuelle Förder- und Behandlungsplan eines Kindes im Vorschulalter wird von einem multiprofessionellen Team erstellt, bestehend aus den Fachkräften der Frühförderstellen und den Kinderärztinnen und Kinderärzten des kinderärztlichen Fachdienstes. Besondere Berücksichtigung findet dabei die im BTHG vorgegebene personenzentrierte Teilhabeplanung.

Im Berichtsjahr 2020 wurden 800 Anträge auf IFF-Komplexleistung gestellt (Vorjahr 717), davon konnten trotz der Corona-bedingten Einschränkungen der Untersuchungsmöglichkeiten in den Frühförderstellen und im Gesundheitsamt 682 (= 85,25%) zum Abschluss gebracht werden. Kinder, die erstmals ab 2020 einen Antrag stellen, erhalten die Bewilligung vom LWL, bestehende Förderungen erfolgen durch den Kreis (498 in 2020).

1.3. Aufnahme in einen heilpädagogischen Kindergarten

Entsprechend dem Antragsverfahren für eine integrative Betreuung in der Kindertageseinrichtung erstellen die Kinderärztinnen und Kinderärzte des kinderärztlichen Fachdienstes für das Kreisjugendamt sowie für die Stadtjugendämter Emsdetten, Greven, Ibbenbüren und Rheine die im Antragsverfahren zur Aufnahme in einen heilpädagogischen Kindergarten vorgeschriebene ärztliche Stellungnahme, damit die Bedarfsplanung zwi-

schen den Jugendämtern und dem LWL als Träger der Maßnahme bedarfsgerecht erfolgen kann. 2020 wurden 103 Anträge zur Aufnahme in einen heilpädagogischen Kindergarten gestellt, davon konnten 93 (= 94%) im Berichtsjahr abgeschlossen werden.

1.4. Kinderpsychiatrische Sprechstunde

Die kinderpsychiatrische Sprechstunde für Eltern und Erziehungsberechtigte sowie die anonyme kinderpsychiatrische Fallberatung für Erzieherinnen und Erzieher und Lehrerinnen und Lehrer werden vom kinderärztlichen Fachdienst in Kooperation mit den Oberärztinnen und Oberärzten der Kinderpsychiatrie UKM und der Don-Bosco-Klinik Münster angeboten. An der anonymen kinderpsychiatrischen Fallberatung nehmen außerdem Fachkräfte der zuständigen Jugendämter teil. Diese Sprechstunden konnten wegen der Kontaktbeschränkungen im Rahmen der Corona-Schutzverordnung im Berichtsjahr nicht durchgeführt werden.



2. Schulärztlicher Dienst

2.1. Schuleingangsuntersuchungen für Einschulungskinder

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Schulgesetz NRW § 54) nehmen die unteren Gesundheitsbehörden in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern die Aufgaben der Schulgesundheitspflege wahr. Dazu gehören insbesondere auch die schulärztlichen Untersuchungen zur Einschulung. Dies betrifft für das Schuljahr 2021/22 ca. 4.400 Kinder.

Im Berichtsjahr 2020 sind bereits alle gemeldeten Einschulungskinder in einem ersten Termin in den Kitas auf Seh- und Hörfähigkeit überprüft worden. Bei ca. 1.200 Kindern haben sich nach Auswertung vorliegender Unterlagen sowie Rückmeldungen aus den Kitas und Schulen Hinweise auf einen möglichen schulischen Förderbedarf ergeben. Bei diesen Kindern wird nach einem der Corona-Pandemie angepassten Konzept ein schulärztliches Gutachten erstellt. Die dazu erforderlichen Testräume werden dem schulärztlichen Dienst in Absprache mit den Städten und Gemeinden unter Beachtung der Corona-Schutzverordnung zur Verfügung gestellt, sofern die Untersuchungen nicht in den Räumen des Sachgebietes Gesundheit erfolgen können.

Im Berichtsjahr 2020 konnten bereits 370 Schulgutachten für diese Kinder erstellt werden. Für das Schuljahr 2020/2021 konnten die Schuleingangsuntersuchungen nur bis zum ersten Lockdown im März 2020 planmäßig durchgeführt werden. Anschließend wurden entsprechend dem obigen Konzept ca. 1.100 Schulgutachten für Kinder mit möglichem schulischen Förderbedarf erstellt. Kinder ohne erkennbaren Förderbedarf konnten pandemiebedingt bis zur Einschulung im Herbst 2020 nicht mehr untersucht werden. Die Schulen wurden darüber informiert, dass bereits eingeschulte Kinder auch während des laufenden Schuljahres zur schulärztlichen Untersuchung vorgestellt werden können, falls sich aus Sicht der Schule die Notwendigkeit dazu ergeben sollte.

2.2. Schuleingangsuntersuchungen für Seiteneinsteigende

Generell sind Kinder und Jugendliche, die in Nordrhein-Westfalen wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- / Arbeitsstätte haben, unabhängig von der Staatsangehörigkeit schulpflichtig. Dies gilt entsprechend für zuwandernde Kinder und Jugendliche (sogenannte Seiteneinsteigende) aus

EU-Mitgliedstaaten (EU-Binnenwanderung) oder aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten sowie für Kinder und Jugendliche von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und solche, die alleinstehend einen Asylantrag gestellt haben (sog. Unbegleitete). In diesen beiden Fällen beginnt die Schulpflicht mit ihrer Zuweisung an eine Gemeinde und dauert an, solange ihr Aufenthalt gestattet ist (§ 34 Abs. 6 Satz 1 SchulG NRW). Das Landesrecht sieht schulische Eingangsuntersuchungen als Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes (schulärztlicher Dienst) vor (§ 12 Abs. 2 Satz 3 ÖGDG; § 54 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SchulG). Auf diesen gesetzlichen Grundlagen wird bei allen einzuschulenden Seiteneinsteigenden eine schulärztliche Untersuchung durchgeführt.

Im Kreis Steinfurt finden die schulärztlichen Untersuchungen für die Seiteneinsteigenden regelmäßig in den entsprechenden Schulen statt. Im Berichtsjahr 2020 ließen die Corona-Schutzbestimmungen und die besonderen organisatorischen Bedingungen an den Schulen (Lockdown, Distanzunterricht, Wechselunterricht, fehlende räumliche Voraussetzungen in den Schulen) keine Schuleingangsuntersuchungen für Seiteneinsteigende zu.



12.4 Zahnärztlicher Dienst

Der zahnärztliche Dienst führt zahnärztliche Reihenuntersuchungen sowohl flächendeckend in allen Kindertagesstätten als auch in den ersten und vierten Klassen der Grundschulen und in den Förderschulen des Kreises Steinfurt durch. Dabei wurden im Durchschnitt der letzten Jahre ca. 14.000 Kinder pro Jahr untersucht.

Im Jahr 2020 konnten aufgrund der Coronapandemie diese Zahlen bei weitem nicht erreicht werden. Aktuell stehen dem zahnärztlichen Dienst zwei hauptamtliche Zahnärzte mit insgesamt 1,25 Stellenanteilen zur Verfügung.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Reihenuntersuchungen ergeben sich aus § 21 Sozialgesetz Fünftes Buch (SGB V) und aus § 13 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW), zusätzlich für die Kindertagesstätten aus § 10 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) und für die Schulen aus § 54 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW). Die für die Untersuchungen notwendige Datenübermittlung ist legitimiert durch § 12 KiBiz und § 120 SchulG NRW.

Durch die Untersuchung werden Risikogruppen mit hohem Kariesrisiko identifiziert. Für sie werden Präventionsangebote verstärkt angeboten. Für behandlungsbe-

dürftige Kinder wurde ein Rückmeldesystem eingeführt, damit sichergestellt wird, dass die Eltern sich mit ihren Kindern auch tatsächlich in zahnärztliche Behandlung begeben. In Ausnahmefällen erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt. Parallel zu den zahnärztlichen Reihenuntersuchungen führt der Arbeitskreis Zahngesundheit ebenfalls kreisweit Präventionsmaßnahmen in Kindergärten und Schulen durch. Der Arbeitskreis wird von den gesetzlichen Krankenkassen finanziert. Neben den zahnärztlichen Reihenuntersuchungen werden im Auftrag zahnärztliche gutachterliche Stellungnahmen erstellt. Rechtsgrundlage ist meist die Beihilfeverordnung NRW (BVO NRW) und das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

ECC Arbeitskreis (Early Childhood Caries, frühkindliche Karies)

Im Rahmen der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz (KGPK) des Kreises Steinfurt am 27.03.2019 stellte Herr Dr. Elsner, Vorsitzender der Bezirksstelle Tecklenburg der zahnärztlichen Gebietskörperschaften in Westfalen-Lippe, das Erkrankungsbild der frühkindlichen Karies, deren Ursachen und Präventionsmöglichkeiten vor. Die Komplexität der Erkrankung und insbesondere die Reichweite und das Ausmaß der Ursachen sind im Verlauf der intensiven Diskussion und Beratung deutlich geworden.

Weitere Diskussionen sind im Kreisjugendhilfeausschuss und im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Integration und Bevölkerungsschutz erfolgt. In der Sitzung der KGPK im Oktober 2019 wurde auf Vorschlag der Zahnärztin Frau Dr. Jasper eine Arbeitsgruppe „Prävention Zahngesundheit“ ins Leben gerufen (Ak ECC).

Der Arbeitskreis ECC hat die Aufgabe übernommen, Handlungsansätze zu erarbeiten, um das Ausmaß der ECC bei Kindern, die jünger als drei Jahre sind (U3 Kinder), im Kreis Steinfurt zu reduzieren. Als ECC wird die Karies an den Milchzähnen von Babys und Kleinkindern, insbesondere an den oberen Schneide- und Backenzähnen, bezeichnet. Der Arbeitskreis hat sich am 12.02.2020 unter der Leitung des zahnärztlichen Fachdienstes der Kreisverwaltung in seiner ersten Sitzung konstituiert.

Teilnehmende sind: Kreisjugendamt (Leitung, Frühe Hilfen, Kindertagesbetreuung) | Arbeitskreis Zahngesundheit im Kreis Steinfurt | Dr. Ursula Jasper, niedergelassene Zahnärztin in Rheine | Dr. Wolfgang Elsner, Zahnarzt, Kammer und kassenzahnärztliche Vereinigung | Dres. Hans-Joachim Ramb und Wolfgang Peiser, Zahnärzte, zahnärztlicher Dienst, Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege Kreis Steinfurt.



Der Arbeitskreis sieht seine Aufgabe darin, als Netzwerk aus zahnärztlichem Dienst und weiteren relevanten Fachbereichen der Kreisverwaltung zu agieren und ist offen für weitere Netzwerkpartner. Möglichst viele Multiplikatoren aus Pädiatrie, Gynäkologie sowie Familienhebammen, Frühe Hilfen, Mitarbeitende der Kindertagespflege etc. sollen erreicht, informiert und ggf. geschult sowie mit Informationsmaterialien ausgestattet werden. Das Ziel ist es, die werdenden und jungen Eltern (insbesondere von Familien mit Unterstützungsbedarfen) möglichst auf vielen Kanälen frühzeitig zu erreichen und über die ECC und deren Folgen zu informieren.

Kurz nach der Konstituierung des Arbeitskreises hat das Auftreten der Coronapandemie die Arbeit sehr behindert. Seitdem findet ein turnusmäßiger Informationsaustausch auf Distanz zwischen den Teilnehmenden statt. Nach dem Auslaufen der Pandemiebedingten Beschränkungen wird der Arbeitskreis seine Arbeit wieder intensivieren. Dabei soll zunächst eine Bestandsaufnahme der aus der Coronapandemie resultierten Veränderungen erfolgen und sukzessive neue Handlungsansätze erarbeitet werden.

12.5 Arzneimittel- und Apothekenaufsicht

Das Team der Arzneimittel- und Apothekenüberwachung wurde im Laufe des Jahres durch zwei neue Kolleginnen verstärkt. Damit begann der Weg von einer anlassgesteuerten hin zu einer regelhaften Überwachung der Apotheken und Einzelhandelsbetriebe, die Arzneimittel an Endverbraucher abgeben. Das vorrangige Ziel dieser Aufgabe ist der Verbraucherschutz, aber auch wirtschaftliches Arbeiten und Bürgerfreundlichkeit stehen im Mittelpunkt. Es wurden Merkblätter und Antragsformulare erstellt, die den Bürgerinnen und Bürger nun auf der Homepage des Kreises als Download zur Verfügung stehen. Dazu gehören u. a. der „Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke“, die „Anzeige des Einzelhandels mit frei verkäuflichen Arzneimitteln“ und das Merkblatt „Arzneimittelkauf über das Internet“. Zur Steuerung der Erledigung der vielfältigen Aufgaben wird zukünftig ein Ticketsystem genutzt. Mit dem System hat das Team jederzeit die offenen Aufgaben im Blick. Damit wird zum einen die termingerechte Bearbeitung der Anträge und zum anderen die risikoabgestufte Abarbeitung der Überwachungsaufgaben sichergestellt.

Im 2. Halbjahr wurden die Personalkontrollen und der Probenzug in den Apotheken regelhaft durchgeführt. Daneben wurden weitere Vertriebsstellen

von Arzneimitteln im Einzelhandel über ihre Anzeigepflichten informiert. Es wurden 82 neue Anzeigen aufgenommen. Die fehlende Sachkunde bzw. Abwesenheit von sachkundigem Personal wurde in drei Fällen beanstandet. Infolgedessen wurde der Verkauf von Arzneimitteln in der Apotheke bzw. im Supermarkt untersagt, bis sachkundiges Personal wieder vor Ort war. Die für das 2. Halbjahr geplanten Regelinspektionen in Apotheken konnten pandemiebedingt im Jahr 2020 nicht mehr durchgeführt werden.

In Zeiten einer Pandemie sind die Apotheken ein wichtiger Baustein für die Versorgung der Bevölkerung. Durch die Abordnung einer Apothekerin in den Krisenstab gelang es, die Krisenstabsarbeit und die Apotheken engmaschig zu unterstützen. In der ersten Phase der Pandemie wurden in mehreren Aktionen Ethanol sowie Flaschen und Kanister zur Desinfektionsmittelherstellung ausgegeben. Beim Aufbau des Impfzentrums wurde pharmazeutischer Sachverstand bei der Einrichtung des Herstellungsraumes für den Impfstoff benötigt, um den Impfstoff in einer qualitätssichernden Umgebung lagern, verdünnen und in Spritzen aufziehen zu können.



12.6 Tuberkuloseberatung

Zahlen

Tuberkulose ist eine in der Regel gut behandelbare Infektionskrankheit, an der weltweit dennoch jedes Jahr etwa 10 Millionen Menschen erkranken und etwa 1,5 Millionen sterben – und die damit mehr Todesfälle verursacht als jede andere Infektionskrankheit. Die Weltgesundheitsorganisation hat das Ziel formuliert, im Vergleich zu 2015 die Zahl der Tuberkulose-Erkrankungen pro 100.000 Einwohner (Inzidenz) bis zum Jahr 2035 weltweit um 90% und die Zahl der TB-Todesfälle um 95% zu senken. Nach einem Anstieg der Tuberkulosefälle im Kreis Steinfurt in den Jahren 2015 - 2017 auf durchschnittlich 30 Fälle pro Jahr, bedingt u. a. auch durch die Zuwanderung von Menschen aus Ländern, in denen diese Krankheit noch verbreitet ist, stabilisieren sich die Zahlen nun wieder auf das vorherige Niveau von 14 – 23 Fällen jährlich. Im Jahr 2019 wurden 27 neue TBC-Fälle registriert und die Durchführung der Therapie überwacht sowie Umgebungsuntersuchungen durchgeführt. In einem Fall wurde leider mit richterlichem Beschluss eine zwangsweise Unterbringung eines Patienten in ei-

ner Klinik in Parsberg notwendig. In 2020 wurden 18 neue TBC –Fälle gemeldet.

Meldepflicht

Die behandelnde Ärztin, der behandelnde Arzt hat nach § 6 IfSG Abs. 1, Satz 1, Nr. 1a die Erkrankung und den Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose, auch wenn ein bakteriologischer Befund nicht vorliegt, namentlich zu melden. In der Regel befinden sich die Patienten wegen des Verdachtes auf Tuberkulose oder ihres Gesundheitszustandes bereits im Krankenhaus. Bei Einleitung einer antituberkulostatischen Therapie erfolgt die Meldung der behandlungsbedürftigen Tuberkulose durch das Krankenhaus an das zuständige Gesundheitsamt. Dem Gesundheitsamt ist darüber hinaus zu melden, wenn Personen, die an einer behandlungsbedürftigen Lungentuberkulose erkrankt sind, eine Behandlung verweigern oder abbrechen. Diese Meldung erfolgt durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte.

Weiterhin ist nach § 7 IfSG namentlich der direkte oder indirekte Nachweis von *Mycobacterium tuber-*



culosis/africanum, Mycobacterium bovis zu melden, soweit die Nachweise auf eine akute Infektion hinweisen. Das Ergebnis der Resistenzbestimmung ist ebenfalls meldepflichtig. Diese Meldungen gehen von den Laboren ein.

Therapie-Überwachung

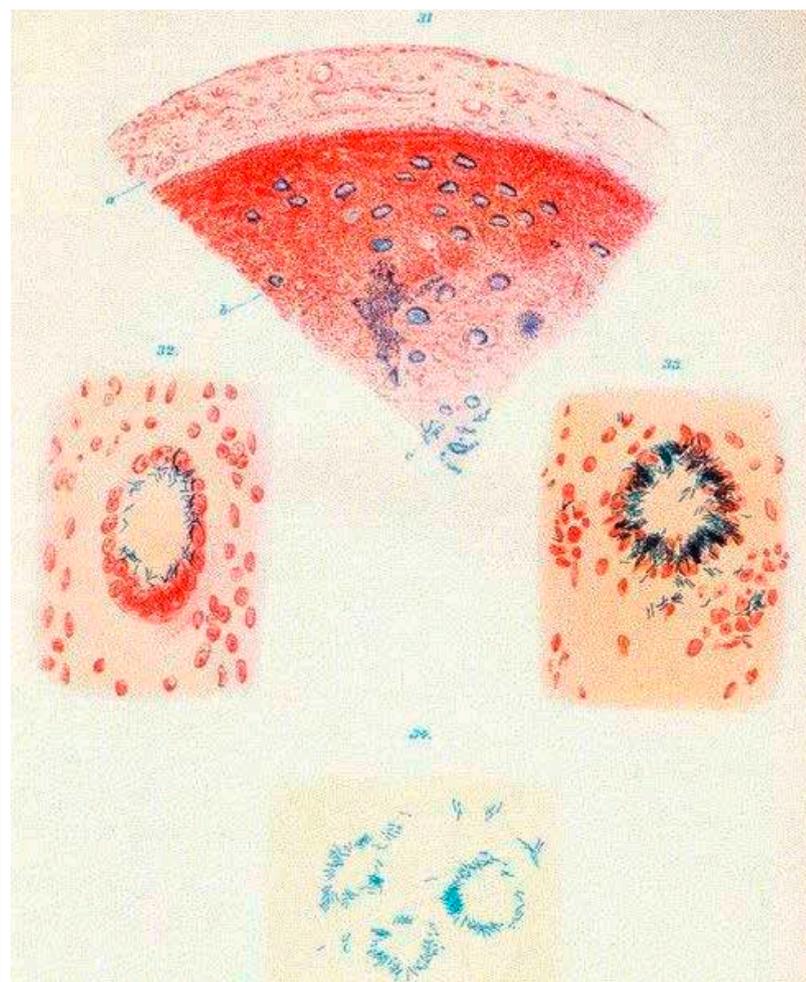
Die o.g. geringe Fallzahl täuscht über den mit der Überwachung verbundenen Aufwand hinweg. Für jeden einzelnen infizierten Menschen müssen Ermittlungen über die Ursache der Ansteckung und möglicherweise infizierte Personen geführt und daraus resultierend umfangreiche Umgebungsuntersuchungen durchgeführt werden. Nach § 25 IfSG stellt das Gesundheitsamt nach Eingang einer Meldung die erforderlichen Ermittlungen an.

Gesucht wird einerseits die Ansteckungsquelle, andererseits werden Kontaktpersonen ermittelt, die sich angesteckt haben könnten. Im Weiteren wird der Therapieverlauf der Erkrankten überwacht. Die mindestens 6-monatige Therapie muss konsequent durchgeführt werden, regelmäßige Laborkontrollen und Röntgenaufnahmen der Lunge sind notwendig.

Zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der Tuberkulose ist eine engmaschige Überwachung der laufenden Therapie unerlässlich. Bis zu einem Zeitraum von 2 – 5 Jahren sind weitere regelmäßige Vorstellungen bei Lungenfachärztinnen bzw. Lungenfachärzten notwendig, um einen möglichen Rückfall frühzeitig zu erkennen. Die Gefahr eines Rezidives ist auch nach einer Standardtherapie nicht vollständig ausgeschlossen und in den ersten 6 bzw. 12 Monaten am höchsten. Erschwerend hinzu kommen vermehrt Erkrankungen mit resistenten und multiresistenten Tuberkulose-Erregern. Die Therapiedauer kann hier bis zu zwei Jahre betragen. Die erfolgreiche und nachhaltige Therapie muss durch die Überwachung der Gesundheitsbehörden unbedingt gewährleistet werden.

Corona-bedingt steigt der Aufwand der Überwachungen an:

Patienten sind verunsichert, Besuche in Arztpraxen werden aus Angst vor einer Corona-Infektion gemieden. Das führt dazu, dass die Überwachung der Tuberkulose-Patienten noch engmaschiger und intensiver durchgeführt werden muss.



13. Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaften nach dem Sozialgesetzbuch IX und Verwaltungsaufgaben Gesundheit

Ebenfalls zum 01. Juli 2019 wurden die Sachgebiete „Schwerbehindertenrecht“ und „Verwaltungsaufgaben Gesundheit“ des ehemaligen Gesundheitsamtes als ein gemeinsames neues Sachgebiet in das Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege integriert. Außer dem nachfolgend beschriebenen großen Bereich des Schwerbehindertenrechtes zählen dazu:

- Nichtärztliche Heilberufe
- Heilpraktikerwesen
- Trinkwasseruntersuchung, Hebammen- und Kassenwesen
- Verwaltung Apothekenwesen
- Todesbescheinigungen, Jugendarbeitsschutzuntersuchungen.

Angehörige nicht-ärztlicher Heilberufe, die ihren Beruf selbständig ausüben, oder Unternehmen, die Angehörige dieser Berufe beschäftigen möchten, haben die Aufnahme und Beendigung dieser Beschäftigung der unteren Gesundheitsbehörde zu melden. Dort wird die berufliche Qualifikation durch Vorlage entsprechender Unterlagen geprüft. Die untere Gesundheitsbehörde hat bei den Abschlussprüfungen in den nicht-ärztlichen Gesundheitsberufen den Vorsitz. Die Prüfungen werden in Zusammenarbeit mit den Fachlehrerinnen und -lehrern durchgeführt und nachbereitet. Im Anschluss an die Prüfungen werden die Erlaubnisurkunden zum Führen der Berufsbezeichnungen erteilt. Daneben werden auch die Erlaubnisurkunden für Personen erteilt, die ihre Qualifikation im Ausland erworben haben und die über ein Gleichstellungsanerkennnis verfügen.

Nach dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung in Verbindung mit Erlassen des Landes NRW ist die untere Gesundheitsbehörde für die Überprüfung der Kenntnisse von angehenden Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern zuständig.

Ein weiteres Aufgabenfeld ist die Überwachung der Trinkwasserqualität. Die Trinkwasserverordnung gibt den Umfang und die Art der Überprüfungen vor. Es gibt ca. 4.000 Hausbrunnen im Kreis Steinfurt. Die Überprüfung des dort gewonnenen Trinkwassers erfolgt flächendeckend durch ein externes Labor. Die untere Gesundheitsbehörde wickelt die verwaltungsrechtliche Seite der Untersuchungen ab und überwacht die erforderlichen Maßnahmen bei schlechter Qualität des Trinkwassers.

Arbeitsgruppe Schwerbehindertenrecht

Behinderte Menschen erhalten auf Antrag einen Feststellungsbescheid, in dem der Grad der Behinderung (GdB) und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen angegeben werden, wenn der festgestellte GdB mindestens 20 beträgt. Ab einem festgestellten GdB von 50 stellt der Kreis Steinfurt einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch aus. Liegen weitergehende er-

hebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen vor, so werden folgende Merkzeichen in den Schwerbehindertenausweis eingetragen:

- „G“ erhebliche Gehbehinderung
- „aG“ außergewöhnliche Gehbehinderung
- „B“ Berechtigung zur Mitnahme einer Begleit person
- „H“ Hilflos
- „Bl“ Blind
- „Gl“ Gehörlos
- „RF“ Rundfunk- und Fernsehgebührenermäßigung.

Im Regelfall erfolgt die Anerkennung der Behinderung(en) unbefristet. Ausgenommen sind solche Behinderungen, bei denen eine Heilungsbewährung möglich ist, wie z.B. bei Krebserkrankungen. In diesen Fällen erfolgt eine Nachprüfung.

Menschen mit Behinderung sind in Beruf und Gesellschaft häufig benachteiligt. Daher gibt es verschiedene Ausgleichsmaßnahmen, die behinderte Menschen in Anspruch nehmen können. Wesentliche Nachteilsausgleiche im Beruf sind:

- Anspruch auf Zusatzurlaub
- Besonderer Kündigungsschutz
- Begleitende Hilfen im Arbeitsleben
- Möglichkeit des vorzeitigen Renteneintritts
- Steuerfreibetrag

In Abhängigkeit von dem im Ausweis eingetragenen Merkzeichen gibt es weitere Nachteilsausgleiche wie zum Beispiel:

- unentgeltliche Beförderung im Personennahverkehr
- unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson im öffentlichen Personennahverkehr
- Ermäßigung oder Befreiung bei der Kfz-Steuer
- Parkerleichterungen
- Rundfunk- und Fernsehgebührenermäßigungen.

Darüber hinaus werden oftmals weitere Vergünstigungen von Dritten angeboten wie

- Ermäßigung bei Eintrittspreisen
- Preisnachlass beim Neuwagenkauf
- Beitragsermäßigung bei Automobilclubs
- Rufsystem an Tankstellen und Autobahnraststätten
- Zentralschlüssel für Behindertentoiletten.

Die Angebotspalette ist vielfältig und abhängig von der Bereitschaft der Anbieterinnen und Anbieter, behinderten Menschen eine Vergünstigung zu gewähren.

Im Kreis Steinfurt leben 74.367 Menschen mit einer festgestellten Behinderung. Davon sind insgesamt 53.495 schwerbehindert im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX).

GdB	<30	30	40	50	60	70	80	90	100
Anzahl Personen	9.897	19.531	10.309	17.463	5.941	2.843	3.199	1.040	4.144

Antragsverfahren im Schwerbehindertenrecht 2020

Erstanträge	3.894
Änderungsanträge	4.745
Nachuntersuchungen	2.318
Widersprüche	1.927
Summe	12.884
Klagen	297

Die Coronapandemie hatte keine merklichen Auswirkungen auf die Fallzahlen. Während der ersten Welle wurden auf Veranlassung des Landes NRW keine ärztlichen Untersuchungen durchgeführt und die Gerichtsverfahren wurden teilweise ausgesetzt.

Das hat für das Jahr 2020 zu einem Stau an unerledigten Gerichtsverfahren geführt (481 Stichtag 31.12.2020). Für die Sachbearbeitung hat sich die Einführung der vollelektronischen Akte im Jahr 2019 als großer Vorteil herausgestellt. Dadurch konnten Regelungen zur Telearbeit/Homeoffice ohne größere Probleme umgesetzt werden.



14. Projekte und Veranstaltungen

Flexibles Online-Beratungs- und Unterstützungsangebot

Die Corona-Pandemie stellt gerade für psychisch belastete/erkrankte Menschen zusätzliche Erschwernisse und Herausforderungen dar. Häufig führen Ängste und Sorgen aufgrund der Pandemie oder auch die Schwierigkeiten, die aktuellen Entwicklungen einordnen zu können, zu erhöhten sozialen und beruflichen Belastungen. Durch Rückzugsverhalten und soziale Isolation destabilisiert sich die Lebenssituation weiter. Zu dem arbeiten die ambulanten Angebote der gemeindepsychiatrischen Versorgungsstruktur nur eingeschränkt. Gerade Gruppen- und Freizeitangebote der freien Träger, die in pandemiefreien Zeiten der Isolation entgegenwirken, finden nicht statt. Auch führen die „geschlossenen“ Türen und die Terminvergaben in den niedrigschwelligen Einrichtungen zu Hindernissen, die den Zugang zu Unterstützung und Kontakt erschweren und verhindern. Weiter brechen die so wichtigen Kontakte durch die zahlreichen Selbsthilfegruppen im Kreis Steinfurt aufgrund der aktuellen Kontaktbeschränkungen und Hygienevorschriften weg.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW legte Mitte 2020 ein Förderprogramm auf zur Unterstützung gemeindepsychiatrischer Strukturen bei der Versorgung von psychisch belasteten Menschen im Rahmen der Corona-Pandemie. Das Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege stellte im Rahmen dieses Förderprogrammes einen Antrag für ein flexibles Online-Beratungs- und Unterstützungsangebot und erhielt die notwendigen Fördermittel. Seitdem stellten Expertinnen und Experten per Video regelmäßig psychiatrische Krankheitsbilder vor und benannten entsprechende Beratungsangebote. Am Tag danach war zum jeweiligen Thema eine Hotline geschaltet. Insgesamt umfasst die Serie acht Videos, die auf dem YouTube-Kanal des Kreises Steinfurt abrufbar sind.

Workshop „Interkulturelle Kompetenzen“

Unsere Gesellschaft zeichnet sich durch eine immer größer werdende Vielfalt aus. In der Folge begegnen uns vermehrt Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen in unserer täglichen Arbeit. Um mit ihnen angemessen interagieren zu können und somit unsere Gespräche und Beratungsprozesse erfolgreich zu gestalten, bedarf es interkultureller Kompetenzen.

Im letzten Jahr beschäftigten wir uns daher mit dem Bedarf eines Workshops zu diesem Themenkomplex. Die große Resonanz der Mitarbeitenden unseres Amtes führte zur Organisation und Durchführung eines Workshops „Interkulturelle Kompetenzen“ im September 2020 unter der Leitung von Mariya Lorke. Als Ethnologin und Sozialanthropologin ist sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Köln tätig. Außerdem arbeitet sie als Trainerin für interkulturelle Kompetenzen. Verteilt auf die fünf Sachgebiete des Amtes für Soziales, Gesundheit und Pflege nahmen insgesamt 20 Personen an dem Workshop teil. Es ging zunächst darum, die Teilnehmenden für die von ihnen durchgeführten Beratungen zu sensibilisieren. Grundlagen wurden anhand von Einzelfällen aus dem Alltag erarbeitet. Auch der Umgang mit Dolmetschenden wurde thematisiert. Weitere Themen waren die interkulturelle Öffnung und der damit verbundene Vertrauensaufbau, außerdem die Förderung der interkulturellen Kompetenzen durch Kommunikation und Begegnung.





15. Ausblick auf das Jahr 2021

„Lücken schließen“

Mit diesem Projekt befasst sich unser Sachgebiet „Eingliederungshilfen“. Gesetztes Ziel ist es, Grundschulen auf ihrem Weg zur Inklusion zu unterstützen und hierzu Erfahrungen zu sammeln.

Die Zuständigkeit für Leistungen für behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe teilt sich zwischen verschiedenen Kostenträgern auf. So ist für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Beeinträchtigung (z. B. Verhaltensauffälligkeiten im Rahmen eines ADHS oder Asperger-Autismus) das Jugendamt nach dem SGB VIII zuständig, für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung das Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege nach dem SGB IX. Neben den seelischen, körperlichen und geistigen Behinderungen gibt es allerdings auch Kinder mit Diagnosen, die keinen Leistungsanspruch im Rahmen der Eingliederungshilfe haben; z. B. Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder sozialemotionalen Störungen, die weder in die Zuständigkeit des SGB VIII noch des SGB IX fallen. Diese Kinder erhalten aktuell keine Hilfen, z. B. in Form einer Schulbegleitung.

Um zumindest diese für betroffene Kinder sicherzustellen, hat sich der Kreis Steinfurt entschlossen, das Projekt „Lücken schließen“ ins Leben zu rufen. Gemeinsam mit Schul- und Jugendamt wollen wir eine unkomplizierte Möglichkeit für Schulen schaffen, den Kindern, die aktuell keine Hilfen über die Eingliederungshilfe erhalten können, eine Begleitung zur Verfügung zu stellen.

Die Grundschulen im Kreis Steinfurt können sich im Rahmen dieses Projektes um zusätzliche Mittel bewerben, die sie dann an ihrer Schule entsprechend für die oben genannten Kinder einsetzen können. Dabei sind auch Konstellationen einer Begleitung, die sich um mehrere Kinder gleichzeitig kümmert,

gewünscht. So sollen Lücken geschlossen, Synergieeffekte genutzt und flexible Lösungen umgesetzt werden. Da es sich um ein Pilotprojekt handelt, werden jedoch nicht alle Anträge von Schulen berücksichtigt werden können. Das Projekt dient zu einem großen Teil auch dazu, mehr Informationen über die Schulen selbst zu gewinnen, sodass ggf. andere Möglichkeiten einer langfristigen Lösung gefunden werden können.

Die Finanzierung erfolgt über einen Teil der Inklusionspauschale des Landes. Insgesamt können ca. 20 Stellen für Schulbegleitungen refinanziert werden. Die Schulleitungen der Grundschulen sind über das Bewerbungsverfahren informiert worden. Starten soll das Projekt mit dem Schuljahr 2021/2022.

„Verrückt? Na und!“- Präventionsprogramm zur psychischen Gesundheit

„Verrückt? Na und“ von Irrsinnig Menschlich e.V. ist ein Präventionsprogramm zur seelischen Gesundheit und richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene an den weiterführenden Schulen. Das Programm besteht im Kern aus Schultagen zur psychischen Gesundheit begleitet mit umfangreichem Material/Medien für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte. Ziel der Schultage ist es, die Kinder und Jugendlichen für seelische Gesundheit zu sensibilisieren, Ängste und Vorurteile abzubauen, Zuversicht und Lösungswege in Krisen zu vermitteln und Wohlbefinden zu fördern. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen Warnsignale psychischer Krisen kennen, setzen sich mit jugendtypischen Bewältigungsstrategien auseinander, erfahren, wo sie Hilfe erhalten, finden heraus, was ihre Seele stärkt und begegnen Menschen, die psychische Krisen gemeistert haben.

Zur Umsetzung des Programmes an den weiterführenden Schulen im Kreis Steinfurt gründete sich unter Federführung des Amtes für Soziales, Gesundheit und Pflege eine Regionalgruppe, in der sich persönliche Expertinnen und Experten sowie

Mitarbeitende aus der Jugendhilfe, der sozialpsychiatrischen Versorgungsstruktur und der Kinder- und Jugendpsychiatrie engagieren. Im Herbst 2021 sollen die ersten „Verrückt? Na und!“- Schultage im Kreis Steinfurt durchgeführt werden.

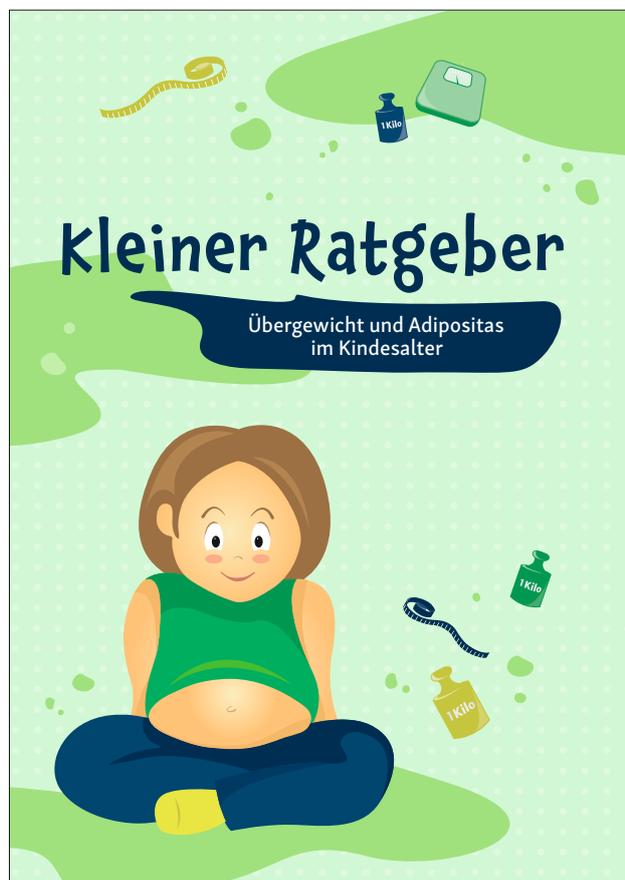
Wohnraum für Menschen besonderer Zielgruppen

Die Infrastruktur in der Altenhilfe und Pflege ist unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklungstrends eine dauerhafte Herausforderung; es gilt, diese zu stärken und regelmäßig weiter zu entwickeln. Das Thema Wohnen mit allen seinen Facetten ist ein weites, komplexes und zugleich bedeutsames Themenfeld. Der bedarfsgerechte Wohnraum für Menschen besonderer Zielgruppen ist ein Handlungsfeld, dem wir uns im Jahr 2021 widmen möchten – dabei geht es um die Schaffung von geeignetem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen, um die Entwicklung inklusiver Wohnformen, um mögliche Förderungen und um kommunale Gestaltungsmöglichkeiten.

Kinder- und jugendärztlicher Dienst

Angesichts der weiterhin bestehenden Corona-Pandemie-Lage werden für die Schuleingangsuntersuchungen auch für das Schuljahr 2021/22 besondere Konzepte erforderlich sein. Der kinder- und jugendärztliche Dienst wird dazu das nachstehende Modell weiter ausarbeiten:

1. Durchführung der Basisuntersuchung mit Seh- und Hörtest bei allen Kindern
2. Durchführung der erweiterten Untersuchung mit SOPESS-Screening
 - a. bei Kindern mit individuellen Hinweisen auf einen möglichen erhöhten schulischen Förderbedarf
 - b. in Kitas mit einem hohen Anteil an Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des vorschulischen Bildungsprozesses.



Das Modell soll in enger Abstimmung mit dem Kreisjugendamt und den Stadtjugendämtern in Emsdetten, Greven, Ibbenbüren und Rheine einschließlich Entwicklung eines geeigneten Raumkonzeptes erfolgen. Zur Unterstützung in allen Fragen rund um die Einschulung werden den Eltern die vollständig überarbeiteten und mit einem neuen Outfit versehenen Broschüren „Eltern-ABC“ und der kleine Ratgeber „Übergewicht und Adipositas im Kindesalter“ an die Hand gegeben.

Projekt Digitalisierung im Bereich SGB II, SGB XII und AsylbLG

Bereits Mitte 2018 fanden die ersten Besprechungen zum Projekt Digitalisierung/Einführung vollelektronische Akte für die Bereiche SGB II, SGB XII und AsylbLG für die Hilfestellung außerhalb von Einrichtungen in den 24 Kommunen im Kreis statt. Beteiligt waren die drei Pilotkommunen Emsdetten, Greven und Metelen und das Jobcenter sowie das Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege des Kreises. Es ging um die Entwicklung einer Schnittstelle, Prozesserhebung pp.. Es wurde ein Rechtenkonzept für alle drei Bereiche entwickelt.

Durch die Umstellung auf die vollelektronische Akte erhoffen sich sowohl die Kommunen in den drei Bereichen als auch der Kreis Steinfurt eine Verbesserung der Arbeitsabläufe. Die Fachaufsicht des Kreises Steinfurt hat über das Fachverfahren LÄMMkom die Möglichkeit, direkt auf die vollelektronischen Akten der Städte und Gemeinden zuzugreifen. Die Beratung und Rücksprachen mit den Kommunen werden dadurch deutlich erleichtert und es ist eine schnellere Beantwortung der Anfragen möglich. In Widerspruchs- und Klageverfahren sowie im Rahmen der Prüfungstätigkeit entfällt eine aufwändige Aktenübersendung. Die Umsetzung war eigentlich bereits für das Jahr 2020 geplant. Aber auch hier hat Corona einen Strich durch die Rechnung gemacht. Die erforderlichen Schulungen konnten nicht wie geplant stattfinden. Anfang dieses Jahres wurden die Städte Emsdetten und Greven und die Gemeinden Altenberge, Laer, Nordwalde und Saerbeck auf die voll-elektronische Akte umgestellt. Als nächstes ist die Stadt Rheine an der Reihe. Anfang 2022 sollen die verbleibenden Kommunen auf die vollelektronische Akte umgestellt werden.

Einführung Digitale Plattform für den Bereich Pflege

Im Jahr 2021 soll eine Digitale Plattform für den Bereich Pflege auf der Homepage des Kreises Steinfurt veröffentlicht werden. Hier sollen für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises Steinfurt die vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Tages- und Kurzzeitpflege und auch die Wohngemeinschaften im Bereich der Pflege auf einen Blick sichtbar sein. So ist ein schneller Überblick über mögliche Angebote für die Angehörigen und Betreuenden von Pflegebedürftigen in der näheren Umgebung möglich.

16. Ausgaben

Übersicht der Aufwendungen und Erträge der Sachbereiche des Amtes für Soziales und Pflege (ab 01.07.2019 Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege) der Jahre 2018 - 2020

Hilfe zum Lebensunterhalt | Hilfe zur Gesundheit

Jahr	2018	2019	2020
Ordentliche Aufwendungen	7.870.043 €	8.651.841 €	8.466.225 €
Ordentliche Erträge	937.047 €	1.321.072 €	922.455 €
Zuschussbedarf	6.932.996 €	7.330.768 €	7.543.770 €

Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

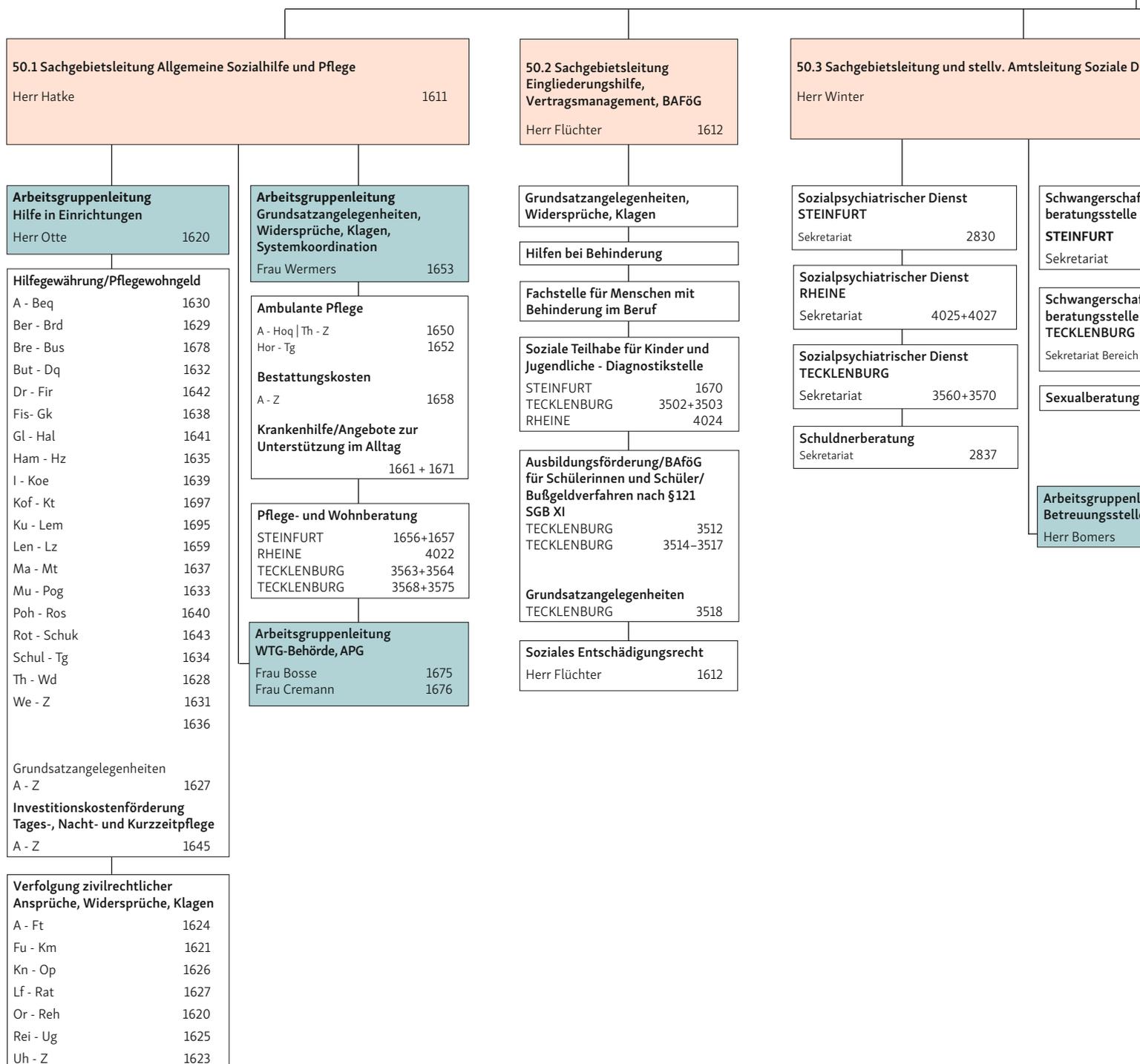
Jahr	2018	2019	2020
Ordentliche Aufwendungen	31.012.237 €	32.212.765 €	40.014.891 €
Ordentliche Erträge	30.836.750 €	31.857.886 €	39.735.814 €
Zuschussbedarf	175.487 €	354.879 €	279.077 €

Leistungen bei Behinderungen			
Jahr	2018	2019	2020
Ordentliche Aufwendungen	12.312.390 €	10.796.206 €	11.910.068
Ordentliche Erträge	1.502.225 €	878.000 €	2.576.600
Zuschussbedarf	10.810.165 €	9.917.606 €	9.333.468
Leistungen bei Pflegebedürftigkeit			
Jahr	2018	2019	2020
Ordentliche Aufwendungen	35.734.799 €	37.241.047 €	39.738.140 €
Ordentliche Erträge	5.465.502 €	6.214.904 €	5.572.642 €
Zuschussbedarf	30.269.297 €	31.026.142 €	34.165.498 €
Leistungen für Menschen mit Behinderungen im Beruf			
Jahr	2018	2019	2020
Ordentliche Aufwendungen	378.869 €	380.868 €	503.639 €
Leistungen des Amtes für Ausbildungsförderung (Schüler BAföG)			
Jahr	2018	2019	2020
Transferaufwendungen	4.473.896 €	4.264.050 €	3.774.914 €
Psychosoziale Dienste			
Jahr	2018	2019	2020
Ordentliche Aufwendungen	2.175.517 €	4.128.245 €	4.143.289 €
Ordentliche Erträge	360.018 €	725.954 €	613.300 €
Zuschussbedarf	1.815.499 €	3.492.291 €	3.529.989 €
Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft			
Jahr	2018	2019	2020
Ordentliche Aufwendungen	1.416.518 €	1.417.148 €	1.445.428 €
Ordentliche Erträge	1.671.856 €	1.671.856 €	1.445.428 €
Gesundheit, gesundheitlicher Umweltschutz			
Jahr	2018	2019	2020
Ordentliche Aufwendungen	3.030.619 €	3.105.263 €	3.333.480 €
Ordentliche Erträge	561.435 €	550.080 €	800.500 €
Zuschussbedarf	2.469.184 €	2.555.183 €	2.532.980 €

Organigramm des Amtes für S

Sozialdezernent,
Sekretariat, Fra

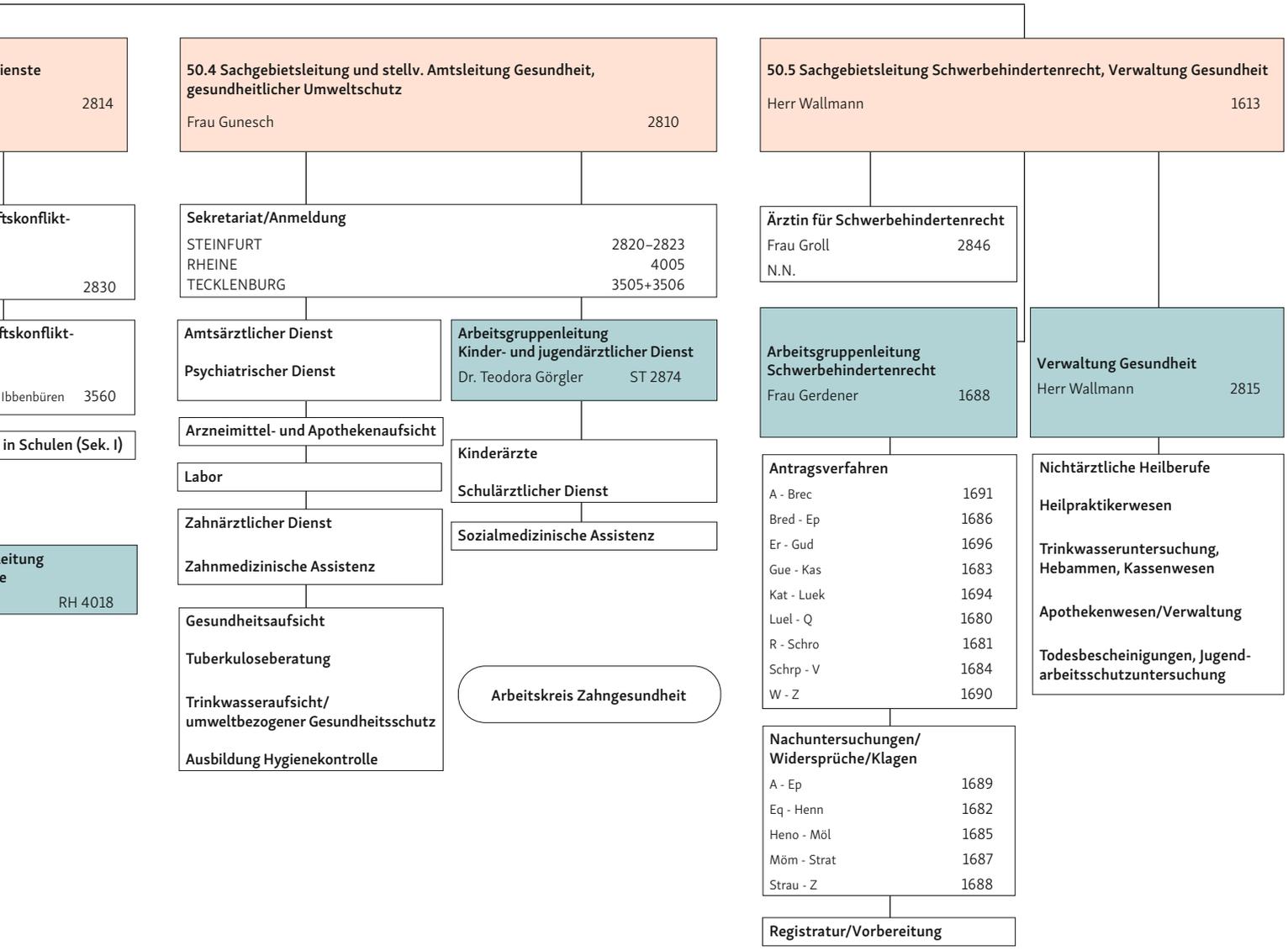
Amtsleitung, Fra
Sekretariat, Frau Alkarech



Soziales, Gesundheit und Pflege

Herr Fuchs 2180
 Frau Grewe 2181

Frau Reckels 1610
 Herr ... 1605 | Frau Neziri 1609



Kreisverwaltung Steinfurt
 Tecklenburger Straße 10
 48565 Steinfurt
 Tel. 02551 69-1605
 Fax 02551 69-91605

Verwaltungsstelle Tecklenburg
 Landrat-Schultz-Str. 1
 49545 Tecklenburg
 Tel. 02551 69-3506
 Fax 02551 69-93506

Verwaltungsstelle Rheine
 Münsterstraße 55
 48431 Rheine
 Tel. 02551 69-4005
 Fax 02551 69-94005

Herausgeber
Kreis Steinfurt | Der Landrat
Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
02551 69 0
www.kreis-steinfurt.de

Redaktion
Roswitha Reckels | Leitung Amt für Soziales,
Gesundheit und Pflege
Sekretariat
02551 69 1605

Satz, Layout
Dorothea Böing | Stabsstelle Landrat

Stand: Mai 2021